

Verbandsgemeindeverwaltung Enkenbach-Alsenborn				
Eing.: 02. Feb. 2024				



Rheinland-Pfalz

FORSTAMT

Forstamt Otterberg | Otterstraße 47 | 67697 Otterberg

Verbandsgemeindeverwaltung Enkenbach-Alsenborn
Hauptstraße 18
67677 Enkenbach-Alsenborn

Forstamt Otterberg

Otterstraße 47
67697 Otterberg
Telefon 06301 7926-0
Telefax 06301 7926-29
Forstamt.Otterberg@wald-rlp.de
www.wald-rlp.de

31.01.2024

Per E-Mail: bauleitung-offenlage@enkenbach-alsenborn.de

Mejn Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
63 120 Bitte immer angeben!	01.12.2023 IV/610-12-VG/ho	Tobias Herwerth tobias.herwerth@wald-rlp.de	06301 7926-14 06301 7926-20

Teilflächennutzungsplan „Freiflächenphotovoltaik“ der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn;

hier:

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs. 1 BauGB; sowie der benachbarten Gemeinden gemäß §2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung nach § 4 BauGB nimmt das Forstamt Otterberg als Untere Forstbehörde wie folgt Stellung:

Situationsbeschreibung und allgemeine Hinweise:

Der Teilflächennutzungsplan beabsichtigt die planerische Steuerung und Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im gesamten Verbandsgemeindegebiet.

Insgesamt werden 46 Gebiete mit einer Gesamtgröße von 826 ha als Sondergebiete für Photovoltaik ausgewiesen.

Der Kreis Kaiserslautern hat einen Waldflächenanteil von 49,9% und ist als waldreich zu bezeichnen (Quelle: Kommunaldatenprofil LK Kaiserslautern, Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Stand 2022). (Waldflächenanteil in RLP 42 %).



Landesforsten
Rheinland-Pfalz
Wald. Werte. Wahren.



Die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn hat einen Waldflächenanteil von 69,7 % (Quelle: Kreisfreie Städte und Landkreise in Rheinland-Pfalz – Ein Vergleich in Zahlen, Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Stand 2019).

Gegen den geplanten Teilflächennutzungsplan bestehen keine Bedenken, wenn die folgenden Hinweise beachtet werden:

Schließt die PV-Anlage direkt an die angrenzenden Waldränder an, ist je nach Situation (Baumart, Gelände, Exposition, usw.) ein Abstand von mindestens 30 Metern zu allen Waldrändern einzuhalten.

Zur Absicherung der Risiken kann bei Unterschreitung des Mindestabstandes eine Entschädigungszahlung für Erschwernisse der Bewirtschaftung des Waldes (z.B. bei der Holzernte) aufgrund einer nahe an den Wald heranrückenden PV-Anlage mittels privatrechtlicher Vereinbarung zwischen dem Betreiber der Anlage und dem Waldbesitzer geregelt oder durch schuldrechtlichen Haftungsverzicht des Betreibers abgesichert werden.

Da Wald eine besondere Bedeutung für das öffentliche Interesse zum Erhalt und zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und der Ökosystemleistungen hat, sollte von Waldumwandlungen zu Gunsten einer anderen Nutzung abgesehen werden.

Bei Abwägung aller wirtschaftlichen Interessen und der Belange der Allgemeinheit sollten die ursprünglich im FNP ausgewiesenen „Flächen für Wald“ auch im geänderten FNP flächengleich erhalten bleiben.

Wald- und forstwirtschaftliche Belange im Kontext des Baus von PV-Anlagen

„Ziel ist es, einen möglichst effizienten und damit wirtschaftlichen Betrieb der PV-Freiflächenanlagen zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund sollen, um eine Verschattung der Anlagen zu vermeiden, folgende Abstände zum vorhandenen Wald berücksichtigt werden:

- *Waldfläche befindet sich im Norden der Anlage: eine Baumlänge (in der Regel 30 m)*
- *Waldfläche befindet sich im Süden der Anlage: sechsfache Baumlänge (in der Regel 180 m)*
- *Waldfläche befindet sich im Westen bzw. Osten der Anlage: dreifache Baumlänge (in der Regel 90 m)*

Durch diese Abstandsregelung wird auch die Maßgabe erfüllt, durch eine geeignete Standortwahl sicherzustellen, dass während der Bau- und der Betriebsphase der PV-Freiflächenanlagen Inanspruchnahmen von angrenzendem Wald mit seinen naturschutzfachlich hochwertigen Waldrändern sowie





Bewirtschaftungseinschränkungen oder -erschwerisse auf den Waldflächen ausgeschlossen sind.

Zudem ist auf diese Weise das Gefährdungsrisiko der PV-Anlage durch umstürzende Bäume in der Regel weitestgehend reduziert.

Aufgrund einer Vielzahl denkbarer topografischer (Hangneigung, Exposition) und waldbaulicher Situationen (Baumartenzusammensetzung, zu erwartende Endhöhe der Bäume, Stabilität der Bestockung) und ggf. der Eigentümerkonstellationen kann das Forstamt im Hinblick auf die Erreichung der o. g. Ziele Ermessen bei der Beurteilung der Mindestabstände im Rahmen von Stellungnahmen ausüben. Gegebenenfalls vorhandene Simulationen möglicher Verschattungen können bei der Beurteilung mit herangezogen werden. Die Beurteilung durch das Forstamt ist auf den Einzelfall zu beziehen.

Im Rahmen der forstfachlichen Leitung im Körperschaftswald bzw. der Beratung und Mitwirkung im Privatwald sollten die Waldbesitzenden auf die zivilrechtlichen Möglichkeiten zur Absicherung der Risiken, wie z. B. eine vertraglich geregelte Entschädigungszahlung an den Waldbesitzenden für eine erschwerte Bewirtschaftung aufgrund einer nahe an den Wald heranrückenden PV-Anlage (z. B. bei der Holzernte) und/oder auf einen schuldrechtlichen Haftungsverzicht des Betreibers, hingewiesen werden.“ (Quelle: Bau von Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen:

Hinweise zu land-, forst-, wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutzfachlichen Belangen S. 11f (MKUEM und MWVLW) vom 07.11.2023))

Begründung:

Der Bau von Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen richtet sich nach der Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten vom 21.11.2018 und erläuternden Schreiben vom 05.11.2018 und 23.08.2019 des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten.

Die Abstandsregelung zum Waldrand als „Soll-Vorschrift“ wird in den Vollzugshinweisen, bei einer östlichen oder westlichen Lage des Waldes zur Photovoltaikanlage, mit dreifacher Baumlänge (in der Regel 90 m) festgelegt. Bei Waldflächen, die im Süden angrenzen sogar auf 180 m.

Unter Berücksichtigung und im Ermessen der Situation vor Ort kann ein geringerer Abstand zwischen Wald und Anlage angenommen werden. Durch die Abstandsregelung wird die Maßgabe erfüllt, durch eine geeignete Standortwahl sicherzustellen, dass während der Bau- und Betriebsphase der PV-Freiflächenanlagen Inanspruchnahmen von angrenzendem Wald mit seinen naturschutzfachlichen hochwertigen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder -erschwerisse für die Waldbesitzer ausgeschlossen sind.

Bei zu nahem Heranrücken der Photovoltaikanlage an den Waldrand kann die Bewirtschaftung der Waldflächen erheblich erschwert und die Anlage ist durch forstliche Arbeiten gefährdet.





§ 1 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) besagt, dass Wald in der Gesamtheit und Gleichwertigkeit seiner Wirkungen dauerhaft zu erhalten, zu schützen und erforderlichenfalls zu mehren ist.

Wald kann seine vielfältigen ökologischen, ökonomischen und sozialen Wirkungen nur erfüllen, wenn er in seiner Substanz erhalten bleibt.

Aufgrund der Veränderung unseres Klimas und der Klimaerwärmung steigt die Bedeutung des Waldes für das öffentliche Interesse als CO²-Speicher, Temperatursenke, Wasserspeicher und Rückzugsort für Lebewesen.

Bei Einhaltung des vorgenannten Abstandes ist das Gefährdungsrisiko der PV-Anlage durch umstürzende Bäume oder Astabbrüche in der Regel weitestgehend reduziert, da das Höhenwachstum der Waldbäume auf dem gegebenen Standort mit 25 bis 35 Meter angenommen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Tobias Herwerth
Büroleiter

Hofmann Florian

Von: Brinkmann, Dominik (GDKE) <Dominik.Brinkmann@gdke.rlp.de> im Auftrag von Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege (GDKE) <Geschäftsstelle-praktischeDenkmalpflege@gdke.rlp.de>
Gesendet: Freitag, 26. Januar 2024 09:47
An: Hofmann Florian
Betreff: AW: Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlagen" - Gesamträumliches Standortkonzept "Freiflächenphotovoltaik" der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn

Sehr geehrter Herr Hofmann,

vielen Dank für Ihre Mails und die Beteiligung unserer Behörde.

Aus Sicht der Direktion Landesdenkmalpflege sprechen keine prinzipiellen Gründe gegen das Standortkonzept.

Kulturdenkmäler werden als Bestandteil der Denkmalliste geführt und genießen daher Erhaltungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 DSchG sowie Umgebungsschutz gem. § 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG. Der Umgebungsschutz bezieht sich u.a. auf angrenzende Bebauung, städtebauliche Zusammenhänge und Sichtachsen. Laut § 9 Abs. 6 BauGB sind Kulturdenkmäler die Unterlagen der Bauleitplanung zu übernehmen, durch entsprechende Kennzeichnung in der Planurkunde sowie nachrichtlich in der schriftlichen Begründung. Wir verweisen an dieser Stelle auf den Genehmigungsvorbehalt gem. § 13 Abs. 1 Satz 3 DSchG.

Die detaillierte Liste der Kulturdenkmäler finden Sie als nachrichtliches Verzeichnis auf unserer Homepage: <https://gdke.rlp.de/de/ueber-uns/landesdenkmalpflege/service-landesdenkmalpflege/denkmalliste-rheinland-pfalz/>

Eine konkrete Aussage kann erst in weiteren Verfahrensschritten, mit klar definierten Standorten getroffen werden.

An dieser Stelle weisen wir zudem auf die Bauliche Gesamtanlage "Westwall" hin, da sich in der Region zahlreiche Bestandteile dieses Denkmals befinden. Bei Bodeneingriffe ist auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände zu achten. Falls vor Beginn einer Baumaßnahme eine präventive Absuche von Kampfmittel durch eine Fachfirma erfolgen sollte, hat diese Ihre Befundergebnisse der Denkmalbehörde zur Verfügung zu stellen. Fundgegenstände sind der Denkmalbehörde zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
i.A.

Dominik Brinkmann

Dominik Brinkmann
Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege Direktion Landesdenkmalpflege

GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE
RHEINLAND-PFALZ

Hausanschrift
Schillerstraße 44

Dienststelle Kaiserslautern

Röchlingstraße 1
67663 Kaiserslautern

Telefon: 06 31 / 8 40 99 - 0
Telefax: 06 31 / 8 40 99 - 499
Internet: www.lwk-rlp.de

Verbandsgemeinde Enkenbach Alsenborn
Hauptstraße 18
67677 Enkenbach-Alsenborn

Aktenzeichen (Im Schriftverkehr stets angeben)

14 – 04.07.02.01

Auskunft erteilt - Durchwahl

Herr Cornelius -418

jochen.cornelius@lwk-rlp.de

Datum

23.01.2024

**Teilflächennutzungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlagen“
in der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn
- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch –**

Ihr Schreiben vom: 23.11.2023 Az:

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landwirtschaftskammer begrüßt grundsätzlich die Erzeugung erneuerbarer Energien. Allerdings vertreten wir hinsichtlich der Errichtung von FFPV-Anlagen die Auffassung, dass entsprechend des Grundsatzes 166 des Landesentwicklungsprogrammes IV zunächst alle anderen Möglichkeiten der Realisierung von Photovoltaikanlagen auszuschöpfen sind, ehe auf landwirtschaftliche Nutzflächen zurückgegriffen werden kann (Gebäude, versiegelte Flächen, Deponien, Konversionsflächen usw.).

Neben der Versorgungssicherheit mit Energie, spielt vor dem Hintergrund der weltweiten Krisenherden, gerade auch die Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln und nachwachsenden Rohstoffen eine zentrale Rolle, hier sind die Belange mit und gegeneinander gerecht abzuwägen. Auch die Produktion von nachwachsenden Rohstoffen stellt eine Sicherung der Energieversorgung dar.

„Nahrung ist Grundlage unseres Lebens – sowohl für die individuelle Existenz als auch den Erhalt der Gesellschaft. Bislang war die Bundesrepublik Deutschland noch nicht von längeren Versorgungskrisen betroffen. Dennoch sollte ein Bewusstsein darüber geschaffen werden, dass Störungen oder gar ein Einbruch des Versorgungssektors massive Auswirkungen auf die Bevölkerung haben könnten. Dies insbesondere, da die Menschen inzwischen ein hohes und stetiges Versorgungsniveau voraussetzen. Krisen in der Lebensmittelversorgung, aber auch Verunreinigungen einzelner Lebensmittel, können daher nicht nur zu Gesundheitsschäden und finanziellen Einbußen führen, sondern auch das Vertrauen der Bevölkerung in die politische Handlungsfähigkeit erschüttern. Der Sektor Ernährung wird aus diesen Gründen zu den schutzwürdigen Kritischen Infrastrukturen (KRITIS) gezählt.“ (Quelle: Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe).

Die geplanten Flächen umfassen 826 ha und liegen überwiegend in landwirtschaftlichen Vorrangbereichen des ROP IV Westpfalz und beinhaltet somit einen Zielkonflikt. Ein Verfahren zur Abweichung von Zielen des Regionalen Raumordnungsplanes Westpfalz IV gemäß § 6 Abs. 2 ROG i.V. § 10 Abs. 6 LPIG ist zwingend erforderlich.

Die ausgewählten Standorte beinhalten raumordnerische Zielkonflikte und stehen nach unserem Dafürhalten, in der beantragten Ausdehnung, daher ebenfalls nicht zur Verfügung. Wenn in einem Gebiet keine entsprechenden, unter Berücksichtigung aller Belange, geeigneten Standorte vorhanden sind, dann ist dieser Umstand so hinzunehmen.

Standortprioritäten für FFPVA können insbesondere sein und sollten innerhalb eines Verfahrens verbindlich vor dem Grundsatz des schonenden Umgangs mit Grund- und Boden, abgeprüft werden.

Neben den Möglichkeiten des § 37 1.1 EEG, die in der vorliegenden Planung viel zu oberflächlich geprüft wurden, sind dies

- Flächen entlang von Autobahnen und großräumigen/überregionalen Schienenwegen bis zu einer Entfernung von 200 m (vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB), sofern insbesondere Belange des Arten- und Naturschutzes und regionalplanerische Ziele, insbesondere der Landwirtschaft sowie Sicherheitsaspekte, nicht entgegenstehen.
- Konversionsflächen mit hohem Versiegelungsgrad und ohne ökologische Funktion (G 166 4. TF LEP IV)
- sonstige brachliegende, ehemals baulich genutzte bzw. versiegelte Flächen im Außenbereich
- Ertragsschwache, artenarme oder vorbelastete Acker- und Grünlandflächen (G 166 4. TF LEP IV)
- Geeignete Standorte für FFPVA sind Gewerbe- und Industriegebiete nach §§ 8 Abs. 2 Nr. 1, 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO.
- Deponien können ebenfalls geeignete Standorte für FFPVA sein (vgl. Begründung zu G 166 der 4. Teilfortschreibung LEP IV)
- Die Ausbauziele auf Landes- und Bundesebene wurden formuliert. In Deutschland wird der Ausbau in der Freifläche im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bis 2030 auf 80 Gigawatt (GW) und bis 2040 auf 177,5 GW gedeckelt. Bei einem Bedarf von ca. 1 Hektar pro Megawatt beträgt der daraus abgeleitete Flächenbedarf in Rheinland-Pfalz bis 2040 ca. 8.000 ha. Dies entspricht auch dem politischen Ziel, in Rheinland-Pfalz maximal 2 % (etwa 8.100 ha) der Ackerflächen für Solarenergie zu beanspruchen. Eine gleichmäßige Verteilung auf alle 170 Verbandsgemeinden und Städte in Rheinland ergäbe einen Bedarf von etwa 50 ha FFPV-Anlagen pro Verbandsgemeinde oder Stadt. Flächendarstellungen in Bauleitplanungen müssen daher so erfolgen, dass nicht mehr als 2 % der Landwirtschaftsfläche für FFPV beansprucht werden. Eine Suchkulisse von max. 4 % ist dabei als ausreichend anzusehen. Die tatsächliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist durch ein Monitoring zu begleiten. Eine Überschreitung der genannten 2 % ist auszuschließen

Die Verbandsgemeinde umfasst bei einer Gesamtfläche von 14.246 ha ca. 2.414 ha landwirtschaftliche Nutzflächen, wovon 895 ha mit einem landwirtschaftlichen Vorrang belegt sind. Das bedeutet, dass ca. 1518 ha Flächen ohne Zielkonflikt mit der Landwirtschaft möglich wären. Die Darstellung in den Planunterlagen ist somit nicht uneingeschränkt haltbar, da etwa 37 % der Gemarkungsfläche ohne einen landwirtschaftlichen Zielkonflikt möglich wären.

Gemarkung	Fläche ha Gemarkung	Fläche LF	LW-Vorrang	LW Vorrang Prozent
Alsenborn	1279	224	50	4%
Sembach	550	260	106	19%
Waldleiningen	2669	84	6	0%
Enkenbach	1727	472	205	12%
Hochspeyer	2274	131	49	2%
Frankenstein	1380	26	0	0%
Neuhemsbach	666	195	16	2%
Mehlingen	376	228	101	27%
Neukirchen	905	371	182	20%
Fischbach	1506	222	46	3%
Baalborn	914	200	132	14%
Gesamt	14246	2.414	895	

(Eigene Ermittlungen)

Die im Koalitionsvertrag vereinbarte Inanspruchnahme von Ackerflächen i. H. v. von maximal 2 Prozent wird bei der Planung nicht eingehalten, daher ist die Planung zu reduzieren. Die Verbandsgemeinde verfügt über ca. 2.414 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, sodass die Darstellungen der Sondergebietsflächen mit einer Größe von 826 ha insgesamt einem Flächenanteil von 34,3 % entspricht und übersteigt somit das Ausbauziel um mehr als das 15-fache.

Das zu Grunde liegende Konzept schließt, mit der Ausnahme des landwirtschaftlichen Vorranges, konsequent Flächen mit Zielkonflikten und anderen naturschutzfachlichen Darstellungen aus. (Siehe Schutzgebiete /Naturschutz Seite 45 der Begründung.) Hier erfolgt eine einseitige Belastung des landwirtschaftlichen Vorranges und damit der Agrarstruktur. An dieser Stelle sei auf § 1 (6) 8 b BauGB in Verbindung mit § 1 (7) BauGB verwiesen.

Das Verbandsgemeindegebiet ist sehr heterogen und weist durchschnittliche Ackerzahlen zwischen 26 und 54 auf. Eine Mittelwertbildung auf VG Ebene ist daher nur bedingt aussagekräftig. (Siehe Abbildung 1).

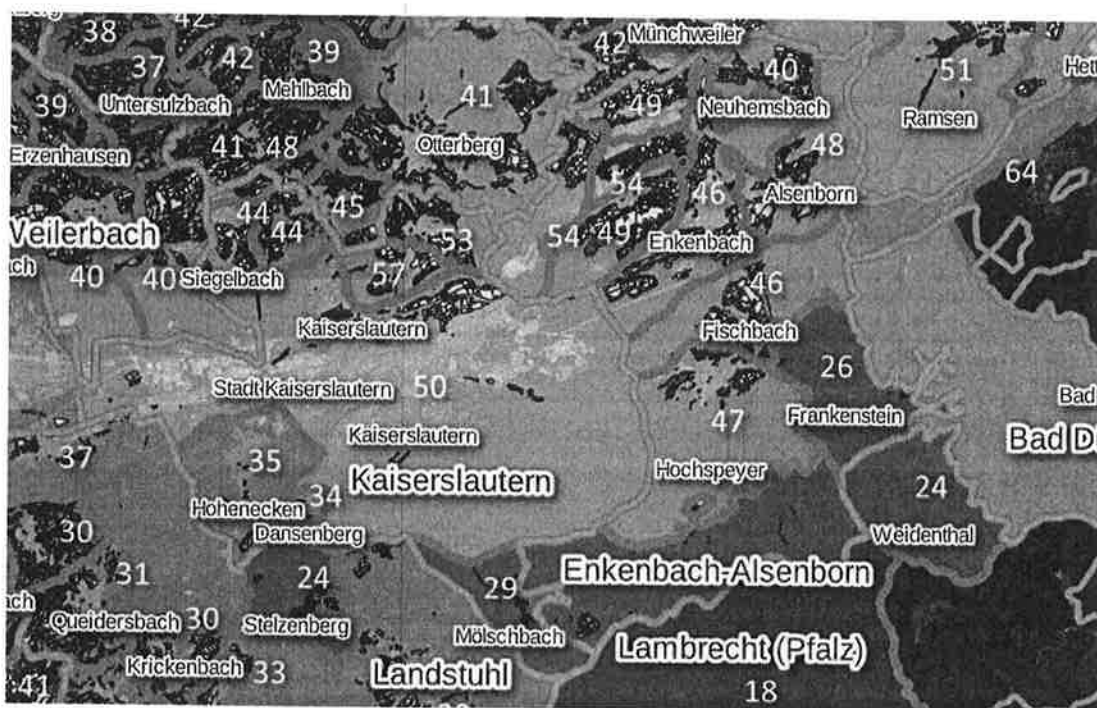


Abbildung 1 (Quelle: eigene Darstellung nach LGB)

Es ist zu prüfen, ob der öffentliche Belang „Vorrangfläche Landwirtschaft“, dem konkreten Einzelfall entgegensteht. Dabei ist festzustellen, dass die Planung die 2 % Marke deutlich übersteigt und zudem überdurchschnittliche gute Flächen beansprucht. Die Eignungsflächen sind daher deutlich zu reduzieren.

Auch aus landwirtschaftlicher Sicht haben zusammenhängende Wirtschaftseinheiten eine herausragende agrarstrukturelle Bedeutung, da auch aus landwirtschaftlicher Sicht die Größe einen erheblichen Vorteil für die Bewirtschaftung mit sich bringt und die Bewirtschaftbarkeit großer Gewannenblöcke dauerhaft ermöglicht. Dies ist Grundvoraussetzung für eine wirtschaftliche landwirtschaftliche Tätigkeit in der Region. Die Planung entzieht den landwirtschaftlichen Grundstücken diese Funktion und erzeugt so neben dem direkten Landentzug zusätzlich noch eine weitere Verschlechterung der Agrarstruktur. Zumal die Planungen in das Wirtschaftswegesystem und damit verbunden in die Erschließung der angrenzenden Flächen eingreift.

„Landwirtschaftliche Nutzungen

Durch die Errichtung einer FF-PV werden große Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen. Eine FF-PV stellt keine dauerhafte Nutzung dar, sondern ist auf eine Nutzungsdauer von ca. 20 Jahren bis 30 Jahren ausgelegt. Die Flächen gehen daher nicht verloren. Nach dem Rückbau der Anlagen kann die landwirtschaftliche Nutzung uneingeschränkt fortgesetzt werden – gegebenenfalls sogar auf besseren Böden, da sich der Boden in der Zwischenzeit erholen konnte. Damit wird die landwirtschaftliche Nutzung nur vorübergehend von und nicht auf

Dauer ausgeschlossen. Während der PV-Nutzung kann die Fläche darunter als Grünland genutzt werden, das als Tiernahrungsquelle auch Bedeutung für die Landwirtschaft hat.“

Pauschale, nicht belegte Aussagen, „Der Boden kann sich von der landwirtschaftlichen Nutzung erholen.“, sind nicht zielführend. Sofern diese Darstellung beibehalten werden soll, sind die möglichen Verbesserungen und deren konkreten örtlichen Potentiale zu belegen.

Die mögliche Nutzung der „Neuen Grünlandflächen“ als Tiernahrungsquellen müssen ebenfalls belegt werden, dazu ist auch die Benennung möglicher Nutzer erforderlich, da nach unserer Kenntnis die Tierhaltung im Verbandsgemeindegebiet seit Jahren rückläufig ist. Zumal die Planungen überwiegend Ackerflächen betreffen und die Nutzer dem entsprechend auch für ihre Betriebsführung auf Ackerflächen angewiesen sind. Der Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen für den Zeitraum von 30 Jahren entspricht einer Betriebsleitergeneration und kann nicht einfach so stillgelegt und wieder aufgenommen werden. Die entsprechenden Betriebsleiter müssten dann auch zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme auch zur Verfügung stehen. Einen entsprechenden Hinweis für mögliche zwischenzeitliche Beschäftigungen wäre an dieser Stelle wünschenswert.

Die gesamte Planung entzieht, wie bereits beschrieben, der Landwirtschaft 34 % der zur Verfügung stehenden landwirtschaftlichen Nutzfläche, dies ist für die auf die Flächen angewiesenen Bewirtschafter ein nicht verkraftbarer Landentzug, der nachhaltige Auswirkungen auf den Strukturwandel der verbleibenden Betriebe haben wird.

Es wird in obigem Auszug beschrieben, dass die Fläche nur temporär zwischengenutzt wird, daher halten wir es erforderlich, dass auch die entsprechende FNP-Planung zeitlich befristet werden. Wo hierfür im Baugesetzbuch die Grundlage zu finden ist, entzieht sich unserer Kenntnis. Auf das im LEP IV verankerte Monitoring wird an dieser Stelle verwiesen.

Die vorliegende Planung, wird aus agrarstrukturellen Gründen in der derzeitigen Ausdehnung abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Jochen Cornelius)



Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schloss Hauptgebäude, 56068 Koblenz

Verbandsgemeindeverwaltung
Enkenbach-Alsenborn

z.H. Herr Hofmann

Hauptstraße 18
67677 Enkenbach-Alsenborn

SPARTE **Portfoliomanagement**
GESCHÄFTSZEICHEN **KOPM 1205**
IHR KONTAKT **Julia Birgit Müller**
ANSCHRIFT **Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Schloss Hauptgebäude
56068 Koblenz**
TEL **+49 (0)261 3908-398**
FAX **+49 (0)261 3908-225**
E-MAIL **julia.mueller@bundesimmobilien.de**
INTERNET **www.bundesimmobilien.de**

DATUM 15.01.2024

Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlagen" - Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGBf eintragen

Sehr geehrter Herr Hofmann,

wir, die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, nehmen wie angekündigt Stellung zu dem sich in der Offenlage befindlichen Teilflächennutzungsplanverfahren "Freiflächenphotovoltaikanlagen" gem. § 4 Abs. 1 BauGB.

Die von Ihnen in der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen für ein SO „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ 39, 40,45, 46 und 17 grenzen unmittelbar an unsere Flächen.

Konkret betroffen sind die Flurstücke:

- 1298/6 (Deponie); Gemarkung Enkenbach; Flur 0
- 616/40; Gemarkung Mehlingen; Flur 0
- 616/11; Gemarkung Mehlingen; Flur 0
- 616/13; Gemarkung Mehlingen; Flur 0
- 616/14; Gemarkung Mehlingen; Flur 0
- 352/246; Gemarkung Sembach; Flur 0
- 352/194; Gemarkung Sembach; Flur 0

Aufgrund der derzeitigen Nutzung der Flächen, halten wir die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen hier für potenziell möglich und auch sinnvoll.

Wir weisen darauf hin, dass auf dem ehem. Flugplatz Sembach flächenhafte Belastungen mit PFAS vorliegen, die vorrangig aus der Verwendung von Feuerlöschschäumen während der militärischen Nutzung resultieren. Betroffen sind auch die genannten angrenzenden Flurstücke der BImA. Hierzu liegen bisher Rohdaten zu den Untersuchungen aus 2023 vor, die diese PFAS-Belastungen in unterschiedlichen Konzentrationen in den oberen Bodenschichten belegen. Im Bereich des ehem. Fire pit west an der südwestlichen Ecke des FSt. 616/40 befindet sich ein Schwerpunkt des PFAS-Eintrags. PFAS-Belastungen im Umfeld des Flugplatzes Sembach sind nicht auszuschließen.

PFAS-Belastungen wurden auch auf dem FSt. 1298/6 vorgefunden. Zudem ist hier auf die ehem. Deponie hinzuweisen, für die nach derzeitigem Stand kein weiterer Handlungsbedarf besteht. Auswirkungen der Deponie auf die Nachbarflächen sind nicht anzunehmen.

Die Gefährdungsabschätzung zur PFAS-Thematik auf dem Flugplatz ist noch nicht abgeschlossen. Die Untersuchungen erfolgen in enger Abstimmung mit der SGD Süd (Abteilung 3, Arbeitsbereich 5 Bodenschutz Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz).

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist gehalten, Potenzialflächen für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu identifizieren und in die Regionalplanung einzubringen um damit einen positiven Beitrag zum Klimawandel zu leisten.

Wir bitten Sie daher, unsere Flurstücke in Ihre Flächenplanung mit einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Julia B. Müller

KOPM 1205



Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern · Morlauerer Str. 20 · 67657 Kaiserslautern

Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn
z. Hd. Frau Laubscher/ Herrn Hofmann
Hauptstraße 121
67691 Hochspeyer

Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn

Posteingang: 16. Jan. 2024

Verwaltungsgebäude
Hochspeyer

Ihre Nachricht:
vom 01.12.2023
Az.: IV/610-12-VG/ho

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
FNP 114/23 - IV 40

Ansprechpartner(in):
Lars Brenk
E-Mail:
Lars.Brenk@lbm-
kaiserslautern.rlp.de

Durchwahl:
+49 631 3631 4440
Fax:
+49 261 29141 8313

Datum:
9. Januar 2024

Stellungnahme zum Teilflächennutzungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ in der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem hiesigen Planvorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:

Planvorhaben:

Vorliegend beabsichtigt die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn Photovoltaikanlagen auf landschafts- und naturschutzverträglichen Standorten im Außenbereich des gesamten Verbandsgemeindegebiets auszuweisen.

Landespflegerische Belange:

Auf einigen der aufgeführten Flächen sind landespflegerische Kompensationsmaßnahmen im Zusammenhang mit der A 63, KL-Ost bis AS Sembach planfestgestellt und seit vielen Jahren realisiert.

Aufgrund der landwirtschaftlichen Vorrangflächen in diesem gesamten Raum wurden zur Minimierung der Flächeninanspruchnahmen großräumig verteilt Wegesäume als Vernetzungsstrukturen angelegt. Als Folge dieser verbesserten Vernetzung ist das gesamte Gebiet für die entsprechenden Arten aufgewertet worden.

Innerhalb der Standorte **42, 45, 46 und 48** sind entlang der Wege unterschiedliche Vernetzungsstrukturen sowie Grünlandextensivierungen auf Teilflächen seit vielen Jahren realisiert, welche in ihrer Gesamtheit die hohen Grünlandverluste (auch die Verluste innerhalb des heutigen FFH-Gebietes) kompensieren. Die Maßnahmen haben demnach eine hohe artenschutzrechtliche sowie gebietsschutzrechtliche Bedeutung. Auch die Randbereiche auf den Flächen **36 und 37** sind Bestandteil dieses Vernetzungskonzeptes.

Besucher:
Morlauerer Str. 20
67657 Kaiserslautern

Fon: 0631 / 3631-0
Fax: 0631 / 3631-4020
Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführer:
Franz-Josef Theis
Stellvertreter:
N.N.



Rheinland-Pfalz

Eine Nutzung als PV – Flächen könnte, bzw. würde das Gebiet hinsichtlich des zwingend aufrechtzuerhaltenden Entwicklungszieles negativ beeinträchtigen. Daher ist hier in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde eine qualifizierte gutachterliche Bewertung vorzulegen, welche die konkreten Auswirkungen der PV-Anlagen und deren Ausgestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich des genannten Kompensationszwecks aufzeigen.

Sollten die PV- Anlagen diesem Zweck entgegenstehen, so muss deren Realisierung auf den o.g. Flächen abgelehnt werden.

Weiterhin liegen in den Randbereichen der Flächen 54 (Fl.Nr. 794/1) und 55 (Fl.Nr. 697/1) landespflegerische Kompensationsmaßnahmen, die von einer Inanspruchnahme auszunehmen sind.

Zuständigkeit Autobahn GmbH:

Aufgrund der tangierten Autobahn weisen wir darauf hin, dass diese nicht in unserem Zuständigkeitsbereich liegt. Eine gesonderte Stellungnahme in Bezug auf die Autobahn hat von der zuständigen Niederlassung der Autobahn GmbH des Bundes zu ergehen.

Darüber hinaus sind grundsätzlich folgende Gesichtspunkte zu beachten:

- 1) Die neu entstehenden Photovoltaikgebiete sind über Gemeindestraßen und innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen an das klassifizierte Straßennetz anzuschließen. Sollte die Erschließung innerorts im Ausnahmefall nicht möglich sein, ist die jeweilige Anbindung außerhalb der Ortsdurchfahrt nur mit unserer vorherigen Zustimmung zulässig. Die Einmündungsbereiche sind im Hinblick auf den neu entstehenden bzw. sich mehrenden Verkehr verkehrsgerecht auszubilden.
Zu den klassifizierten Straßen werden aus Verkehrssicherheitsgründen außerorts keine direkte Zufahrten (außer den vorgenannten Ausnahmefällen) zugelassen.
- 2) Die Bauverbots- bzw. -beschränkungszone an klassifizierten Straßen (vgl. §§ 9 FStrG bzw. 22, 23 LStrG RLP) sind grundsätzlich einzuhalten bzw. zu beachten.
- 3) Der jeweilige Straßenbaulastträger muss von jeglichen Ansprüchen Dritter hinsichtlich Immissionen (insbes. Lärmbeeinträchtigungen) freigehalten werden. Die entsprechenden Nachweise hat die jeweilige Ortsgemeinde zu erbringen.
- 4) Es ist sicherzustellen, dass den Straßengrundstücken sowie den straßeneigenen Entwässerungsanlagen des klassifizierten Straßennetzes weder zusätzliches Oberflächen- bzw. sonstiges Wasser zugeleitet wird noch deren Abläufe behindert werden.
- 5) Die Verkehrssicherheit darf auch in sonstiger Weise (z.B. Blendeinwirkung durch Werbeanlagen, Industrie oder die Photovoltaikmodule, Anlagen mit Rauch- oder Nebelbildung) nicht gefährdet werden.

Wir gehen davon aus, dass wir im Rahmen konkreter Baurechtsverfahren (Bebauungsplan, Baugenehmigung, etc.) als Träger öffentlicher Belange beteiligt werden bzw. bereits beteiligt wurden. Entsprechende Auflagen unsererseits sind zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Jens Schürmann

Hofmann Florian

Von: Frank.Laborenz@dlr.rlp.de
Gesendet: Montag, 11. Dezember 2023 11:43
An: Bauleitplanung-Offenlage
Betreff: AW: Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Freiflächen-Photovoltaikanlagen" - Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

angesichts endlicher fossiler Energiequellen stehen wir der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen grundsätzlich positiv gegenüber.

Insbesondere Windkraftanlagen sind hierzu gut geeignet, da deren Flächenverbrauch in Relation zur Energieerzeugung relativ gering ist.

Ganz anders sieht dies jedoch bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus, weil dafür in der Regel arrondierte, fruchtbare und intensiv genutzte Ackerflächen mit hoher Bodengüte in erheblichem Umfang verbraucht und damit der Landwirtschaft dauerhaft entzogen werden.

So auch in diesem Planentwurf, in dem die potenziellen Eignungsflächen weit überwiegend auf Ackerflächen in einem "Vorranggebiet Landwirtschaft" nach dem regionalen Raumordnungsplan dargestellt sind.

Fruchtbare Ackerflächen werden weltweit (auch infolge des Klimawandels) zunehmend zum knappen Gut und sollten deshalb nach unserer Auffassung der Erzeugung von Nahrungsmitteln bzw. nachwachsenden Rohstoffen vorbehalten bleiben.

Aus diesem Grund ist es auch das erklärte Ziel der Bundesregierung, den Verbrauch an landwirtschaftlichen Nutzflächen mittelfristig von zurzeit ca. 60 auf maximal 30 Hektar pro Tag zu begrenzen.

Würden alle Dachflächen, Konversionsflächen und Parkplätze konsequent für PV genutzt, könnten die entsprechenden Zuwachsziele der Bundesregierung auch gänzlich ohne die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen erreicht werden.

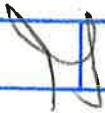
Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollten besser an landwirtschaftlich weniger interessanten und gegebenenfalls sukzessionsbedrohten Grünland-Südhanglagen installiert werden. Absolutes (nicht ackerfähiges) Grünland wird aufgrund der zurückgehenden Viehhaltung ohnehin immer weniger gebraucht und seine Offenhaltung droht zur volkswirtschaftlichen Belastung zu werden. Gerade in der Nord- und Westpfalz sind solche Flächen weit verbreitet. Wir regen daher an, sich möglichst auf diese zu konzentrieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Frank Laborenz

--
Frank Laborenz

DIENSTLEISTUNGSZENTRUM
LÄNDLICHER RAUM (DLR) WESTPFALZ

Fischerstraße 12
67655 Kaiserslautern
Telefon 0631 3674-235

Verbandsgemeindeverwaltung Enkenbach-Alsenborn				
Eing.: 22. Jan. 2024				
				



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND
GENEHMIGUNGSDIREKTION
SÜD

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 05 65 |
67405 Neustadt an der Weinstraße

Verbandsgemeindeverwaltung
Hauptstr. 18
67677 Enkenbach-Alsenborn

REGIONALSTELLE
GEWERBEAUF SICHT

Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der
Weinstraße
Telefon 06321 99-0
Telefax 06321 99-31267
referat23@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

11.01.2024

Mein Aktenzeichen
23/05/1.2/2024/0025/
LOE-TG
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
01.12.2023

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Dr. Anita Goverdhan-Löbbert
Anita.Goverdhan-Loebbert@sgdsued.rlp.de

Telefon / Fax
06321 99-1258
06321 99 31267

**TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN „FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIKANLAGEN“
VERBANDSGEMEINDE ENKENBACH-ALSENBORN
ANHÖRUNG GEMÄß § 4 ABS. 1 BAUGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den oben genannten Teilflächennutzungsplan bestehen grundsätzlich aus Sicht der Gewerbeaufsicht keine Einwendungen, wenn das Vorhaben entsprechend den vorgelegten Unterlagen ausgeführt wird.

Aus Sicht des Immissionsschutzes möchte ich jedoch unter Berücksichtigung der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtemissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur o. a. Bauleitplanung folgendes anmerken:

Die Flächen **13, 17, 60, 64** sollten, möglicherweise über ein Blendgutachten, auf ihre nötige Entfernung zur bestehenden Wohn- und Gewerbebebauung überarbeitet werden.

Außerdem ist die Fläche **15** unseres Erachtens nach durch ihre räumliche Nähe zu der Integrierten Gesamtschule Enkenbach-Alsenborn und einem im Bau befindlichen Wohngebiet zur Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage zu überdenken.

1/2

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank Koblenz
IBAN: DE10 5700 0000 0057 0015 06
BIC: MARKDEF1570

Ust-ID-Nr.:
DE 305 616 575

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9:00-12:00 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 9:00-12:00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter www.sgdsued.rlp.de



Ebenfalls ist die Fläche 62 ist unseres Erachtens nach durch ihre räumliche Nähe zu einem Wohn- und Gewerbegebäude zur Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage zu überdenken.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Dr. Anita Goverdhan-Löbbert

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.



ELEKTRONISCHER BRIEF

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

Verbandsgemeindeverwaltung
Enkenbach-Alsenborn
Hauptstraße 18
67677 Enkenbach-Alsenborn

Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon 06131 9254-0
Telefax 06131 9254-123
Mail: office@lgb-rlp.de
www.lgb-rlp.de

16.01.2024

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom
Bitte immer angeben! 01.12.2023
3240-0429-19/V4 IV/610-12-VG/ho
kp/lha

Telefon

Teilflächennutzungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlagen" der Verbands- gemeinde Enkenbach-Alsenborn

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

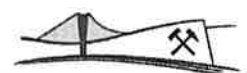
Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass in den Geltungsbereichen kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Die in Rede stehenden Gebiete befinden sich teilweise innerhalb der Aufsuchungs-erlaubnis "Kasimir" für Erdwärme und Lithium. Inhaberin der Berechtigung ist die Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG, Bismarckstraße 14 in 67655 Kaiserslautern.

Wir machen darauf aufmerksam, dass auf einer Mutungsübersichtskarte aus dem Jahr 1938 direkt westlich des Eignungsgebiet Nr. 15 (Gemarkung Enkenbach) Hinweise auf einen Steinbruch verzeichnet sind. Hierzu liegen unserer Behörde keine weiteren Dokumentationen und Informationen vor.

Bankverbindung: Bundesbank Filiale Ludwigshafen
BIC MARKDEF1545
IBAN DE79 5450 0000 0054 5015 05
USt.-IdNr. DE355604202





Die Gewinnung von Steine und Erden steht im Allgemeinen unter Gewerbeaufsicht, nur der Abbau von Bodenschätzen gemäß § 3 des Bundesberggesetzes unterliegt der Zuständigkeit der Bergverwaltung. Wir empfehlen Ihnen daher sich diesbezüglich an die zuständige Struktur- und Genehmigungsdirektion zu wenden.

Da es sich hierbei um umfangreiche Unterlagen handelt, ist eine genaue Aussage über Altbergbau erst bei der Aufstellung / Änderung von Bebauungsplänen sowie bei Einzelbauvorhaben im Bereich des Flächennutzungsplanes vertretbar. Somit ist eine erneute Beteiligung des Landesamtes für Geologie und Bergbau zu diesem Zeitpunkt erforderlich.

Da wir über die genaueren Planungen und Vorhaben keine Kenntnisse besitzen, empfehlen wir Ihnen, sich mit der vorgenannten Inhaberin in Verbindung zu setzen.

Boden und Baugrund

– allgemein:

Georisiken im Bereich der Plangebiete sind dem LGB nicht bekannt.

Da auch keine nennenswerten Eingriffe in den Baugrund geplant sind, bestehen aus ingenieurgeologischer Sicht keine Einwände.

- mineralische Rohstoffe:

Allgemeine Hinweise vor Umsetzung der verbindlichen Bauleitplanung:

Sofern es durch evtl. erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Planflächen zu keinerlei Überschneidungen mit den im Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen kommt, bestehen aus der Sicht der Rohstoffsicherung gegen die geplanten Vorhaben keine Einwände.

Rohstoffsicherungsflächen:

Es ist zu begrüßen, dass die 4 Rohstoffsicherungsflächen im Verbandsgemeindegebiet in den Flächennutzungsplan übernommen worden sind.



Geologiedatengesetz (GeoldG)

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter

<https://geoldg.lgb-rlp.de>

zur Verfügung.

Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter

<https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Andreas Tschauder



DB AG - DB Immobilien
Karlstraße 6, 60329 Frankfurt

Verbandsgemeindeverwaltung
Enkenbach-Alsenborn
Hauptstr. 18

67677 Enkenbach-Alsenborn

DB AG - DB Immobilien
Baurecht I
CR.R 041
Karlstraße 6
60329 Frankfurt
www.deutschebahn.com/Eigentumsmanagement

Constanze Wagner
Telefon: +49 69 265 29586
Baurecht-mitte@deutschebahn.com

Aktenzeichen: TÖB-RP-23-171452/Wg

Ihr Schreiben vom: 01.12.2023
Ihr Zeichen: IV/610-12-VG/ho
Bearbeiter: Hr. Hofmann/ Fr. Laubscher

16.01.2024

Teilflächennutzungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlagen“, Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn;

- **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Basis der uns vorliegenden Unterlagen übersendet die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG/ DB Station & Service AG) und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren.

Bitte beachten Sie: Ab 1. Januar 2024 wurden die DB Netz AG und die DB Station&Service AG in eine neue Gesellschaft zusammengeführt: die DB InfraGO AG. Die alten Firmenbezeichnungen (DB Netz AG / DB Station & Service AG) sind zum Jahreswechsel erloschen. Weitere Informationen finden Sie hier: <http://www.dbinfrago.com/>.

Gegen das Vorhaben bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der Deutschen Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecken nicht gefährdet oder gestört werden.

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des

Deutsche Bahn AG | Sitz: Berlin | Registergericht: Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000 | USt-IdNr.: DE 811569869 | Vorsitz des Aufsichtsrats: Werner Gatzner
Vorstand: Dr. Richard Lutz (Vorsitz), Dr. Levin Holle, Berthold Huber, Dr. Daniela Gerd tom Markotten,
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta, Evelyn Palla, Dr. Michael Peterson, Martin Seiler

Unser Anliegen:





Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflexionseffekte erhöht werden.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.

Bei mit 110 kV - Bahnstromleitungen überspannten Anlagen ist die DB bei allen witterungsbedingten Ereignissen, z.B. Eisabfall von den Seilen der Hochspannungsleitung, von allen Forderungen freizustellen.

Sicherheitsabstände

Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben.

Bauarbeiten

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.

Der Eisenbahnbetrieb darf weder behindert noch gefährdet werden.

Einsatz von Baukränen und Bauwerkzeugen

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB InfraGO AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 6 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB InfraGO AG zu beantragen ist.

Bepflanzung von Grundstücken zur Gleisseite

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten. Abstand und Art von Bepflanzungen müssen so gewählt werden, dass diese z.B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. Wir bitten deshalb, entsprechende Neuanpflanzungen in unmittelbarer Bahnnähe von vornherein auszuschließen.

Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von



Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Immissionen

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Haftungspflicht des Planungsträgers / Bauherrn

Für Schäden, die der Deutschen Bahn AG aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Planungsträger / Bauherr. Das gilt auch, wenn sich erst in Zukunft negative Einwirkungen auf die Bahnstrecke ergeben. Entsprechende Änderungsmaßnahmen sind dann auf Kosten des Vorhabenträgers bzw. dessen Rechtsnachfolger zu veranlassen.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.

Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für die Photovoltaikanlagen sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Mit freundlichen Grüßen

DB AG - DB Immobilien

Cornelia
i.V. Co Lorenz

Digital unterschrieben
von Cornelia Co Lorenz
Datum: 2024.01.16
12:15:29 +01'00'

Constanze
i.A. Wagner

Digital unterschrieben
von Constanze Wagner
Datum: 2024.01.16
11:49:45 +01'00'

+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB MitarbeiterInnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++

Chatbot Petra steht Ihnen bei allgemeinen Fragen rund um Immobilienrelevante Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Nutzen Sie dafür folgenden Link oder den QR-Code: <https://chatbot-petra.tech.deutschebahn.com/>



Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
Direktion Landesarchäologie | Außenstelle Speyer
Kleine Pfaffengasse 10 | 67346 Speyer

**DIREKTION
LANDESARCHÄOLOGIE**

Außenstelle Speyer

Kleine Pfaffengasse 10
67346 Speyer
Telefon 06232 675740
landesarchaeologie-
speyer@gdke.rlp.de
www.gdke.rlp.de

**Verbandsgemeindeverwaltung
Herrn Hofmann / Frau Laubscher
Hauptstraße 18
67677 Enkenbach-Alsenborn**

**Mein Aktenzeichen
E2023/1452 hm**

**Ihr Schreiben vom
01.12.2023
AZ: IV/610-12-VG/ho**

**Ansprechpartner / E-Mail
Matthias Hahn
matthias.hahn@gdke.rlp.de**

**Telefon / Fax
06232 675747
06232 675760**

17.01.2024

**Betr.: Teilflächennutzungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlagen“,
Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn; Frühzeitige Beteiligung der
Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1
BauGB;
hier: Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Geltungsbereich der o.g. Planung eine Vielzahl an Fundstellen verzeichnet. Die Fundstellen werden im Folgenden nach der betroffenen Potenzialfläche tabellarisch aufgeführt:

Potenzialfläche	Fundstelle	Beschreibung Fdst.
2	Enkenbach 4	Hügelgrab/-gräberfeld vorgeschichtlich
	Alsenborn 15	Einzelfund neolithisch
3	Enkenbach 11	Hügelgrab/-gräberfeld hallstattzeitlich; Einzelfund paläolithisch
	Enkenbach 28	Einzelfund latènezeitlich
5	Enkenbach 31	Archäologisches Objekt unbekannter Zeitstellung
6	Enkenbach 12	Hügelgrab/-gräberfeld vorgeschichtlich und hallstattzeitlich
	Enkenbach 16	Hügelgrab/-gräberfeld vorgeschichtlich und hallstattzeitlich

1/3

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Fr.: 09.00-13.00 Uhr

Parkmöglichkeiten
Parkplätze und Parkhäuser
im Innenstadtbereich



LANDESARCHÄOLOGIE

	Enkenbach 17	Grabfunde hallstattzeitlich; Hügelgrab/-gräberfeld vorgeschichtlich und hallstattzeitlich
	Enkenbach 25	Hügelgrab/-gräberfeld hallstattzeitlich; Einzelfund neolithisch
	Enkenbach 26	Einzelfund vorgeschichtlich
	Enkenbach 37	Einzelfund römischerzeitlich
13	Enkenbach 13	Einzelfund neolithisch; Siedlungsfunde römischerzeitlich; Hügelgrab/-gräberfeld vorgeschichtlich
	Enkenbach 14	Wüstung mittelalterlich; Villa Rustica römischerzeitlich; Hügelgrab/-gräberfeld vorgeschichtlich
	Enkenbach 30	Hügelgrab/-gräberfeld hallstattzeitlich und eisenzeitlich
	Enkenbach 34	Siedlung-/Produktionsfunde römischerzeitlich; archäologisches Objekt unbekannter Zeitstellung; geologisches Objekt unbekannter Zeitstellung
14	Alsenborn 14	Brunnen frühmittelalterlich; Gebäudeteile frühmittelalterlich; Quellfassung frühmittelalterlich; Siedlungsfunde frühmittelalterlich
20	Fischbach 27	Hügelgrab/-gräberfeld vorgeschichtlich
21	Fischbach 16	Einzelfund neuzeitlich; Einzelfund römischerzeitlich; Gebäude unbekannter Zeitstellung
23	Hochspeyer 9	Hügelgrab/-gräberfeld vorgeschichtlich
	Hochspeyer 13	Einzelfund latènezeitlich; Siedlung-/Produktionsfunde neuzeitlich; Einzelfund neuzeitlich; Einzelfund spätmittelalterlich
42	Mehlingen 13	Hügelgrab/-gräberfeld vorgeschichtlich
46	Mehlingen 39	Menhir vorgeschichtlich
47	Mehlingen 26	Einzelfund hallstattzeitlich
	Mehlingen 32	Einzelfund latènezeitlich; Siedlung/Produktion latènezeitlich
	Mehlingen 36	Einzelfund latènezeitlich
48	Mehlingen 10	Altstraße unbekannter Zeitstellung
	Mehlingen 20	Einzelfund latènezeitlich
	Mehlingen 23	Siedlung/Produktion vorgeschichtlich
	Mehlingen 30	Einzelfund hallstattzeitlich
	Mehlingen 41	Einzelfund latènezeitlich
49	Neuhemsbach 6	Hügelgrab/-gräberfeld vorgeschichtlich
64	Neuhemsbach 9	Schanze neuzeitlich

Aufgrund der genannten archäologischen Fundstellen ist davon auszugehen, dass der archäologische Belang voraussichtlich ein erhebliches Planungshemmnis darstellen wird. Von daher bewerten wir die Nichtberücksichtigung der Archäologischen Verdachtsflächen bei den Ausschlussflächen als nicht förderlich. Aus diesem Grunde müssen wir das o.g. Vorhaben zur Zeit ablehnen. Wir bitten Sie um die Vereinbarung eines Gesprächstermins, um die näheren Umstände und die weitere Vorgehensweise besprechen zu können.

Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gem. §§ 19 und 21 Abs. 3 DSchG vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543).

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

gez.
i.A. Matthias Hahn

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Eisenberg (Platz)
VG Eisenberg (Platz)

Wimmweiler

Wimmweiler
VG Wimmweiler

Ottav. Ströbch, Giersberg

Enkenbach, Aisenbach

Enkenbach, Aisenbach
von Mähligen

Enkenbach, Aisenbach
VG Heilenteufelheim
Leiningerland

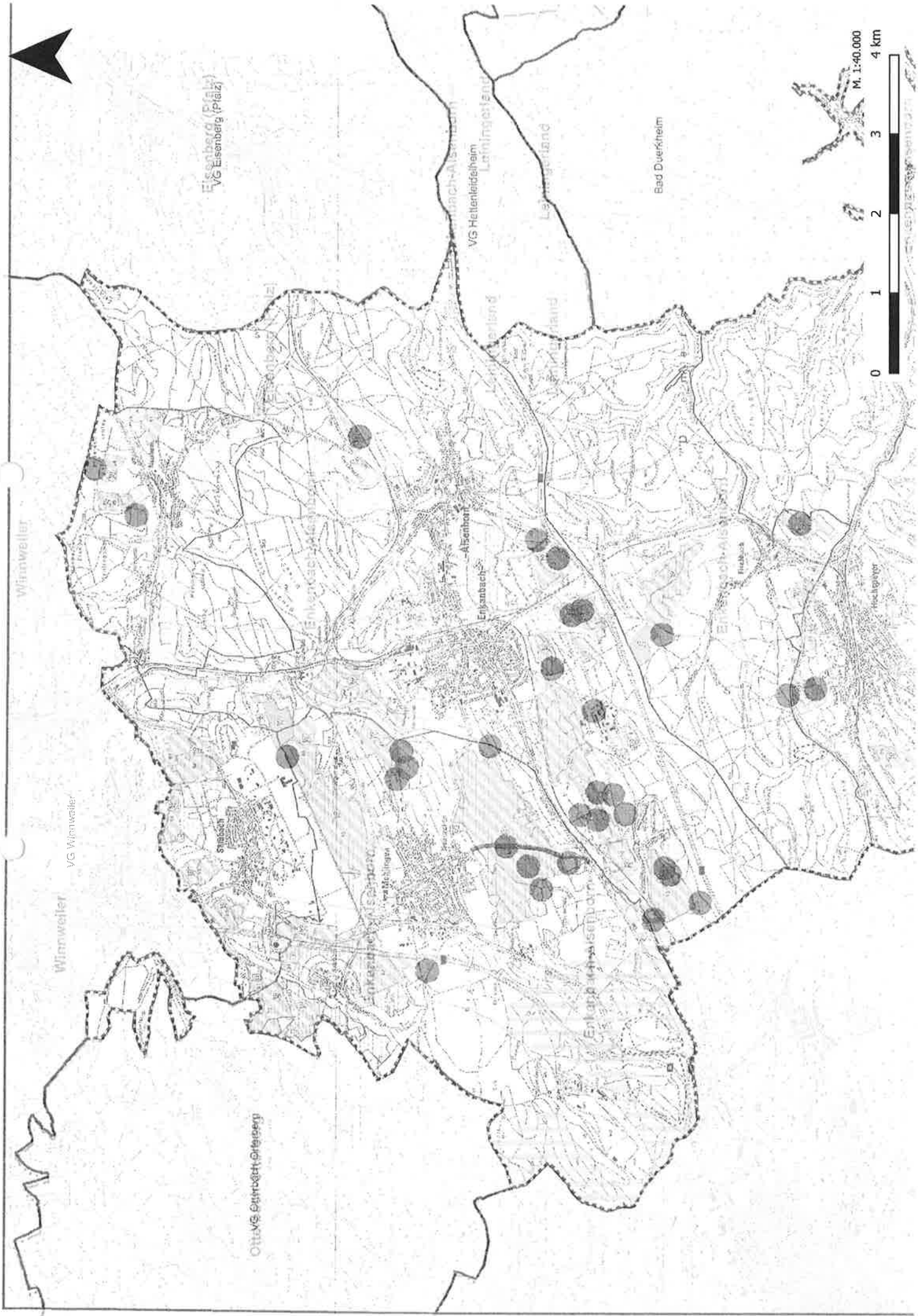
Leiningerland

Bad Duerkheim

Enkenbach, Aisenbach
Freibach

0 1 2 3 4 km

M. 1:40.000



Verbandsgemeindeverwaltung Enkenbach-Alsenborn
Herr Florian Hofmann
Hauptstraße 121
67691 Hochspeyer

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Vorsitzender: Landrat Ralf Leßmeister
Kreisverwaltung Kaiserslautern
67657 Kaiserslautern

Leitender Planer: Dr. Hans-Günther Clev

Geschäftsstelle: Bahnhofstraße 1
67655 Kaiserslautern
Fon: 0631 205774-0
Fax: 0631 205774-20
E-Mail: gs@pg-westpfalz.de
Internet: www.pg-westpfalz.de

Bankverbindung: Konto der Landesoberkasse
Bundesbank Koblenz
IBAN: DE10 5700 0000 0057 0015 06
BIC: MARKDEF1570

**Datum und Zeichen
Ihres Schreibens**
IV/610-12-VG/ho

**Mein Zeichen
Meine Nachricht vom**
41/1 W-6733

**Bearbeitung
Telefon**
Frau Dr. Ries
0631 205774-14

Datum
15.01.2023

Teilflächennutzungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlagen“, Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn; Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB; sowie der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung der Planungsgemeinschaft Westpfalz an dem im Betreff genannten Verfahren. Gemäß Anschreiben hat der Verbandsgemeinderat Enkenbach-Alsenborn in seiner Sitzung am 20.04.2023 die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ beschlossen.

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:

Der Regionale Raumordnungsplan (ROP) IV Westpfalz ist seit dem 06. August 2012 rechtsverbindlich. Gleiches gilt für die 1. Teilfortschreibung 2014 (rechtswirksam seit 16. März 2015), 2. Teilfortschreibung 2016 (rechtswirksam seit 18. Mai 2020) und 3. Teilfortschreibung 2018 (rechtswirksam seit 2020). Die mit Beschluss vom 23.11.2022 eingeleitete 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz zu den Themenfeldern Erneuerbare Energien, Gewerbe und Wohnen ist in Bearbeitung. In Bezug auf Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen im Zuge der derzeit laufenden Fortschreibung erstmals Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, primär entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen gemäß den Zielsetzungen des Landes in den ROP IV Westpfalz aufgenommen werden.

Beurteilung des Vorhabens aus Sicht der Regionalen Raumordnung:

Die verstärkte Erschließung und Nutzung der Erneuerbaren Energien dienen dem Umbau der rheinland-pfälzischen Energieversorgung. Vor diesem Hintergrund hat der Ministerrat am 17.01.2023 die Fortschreibung des Kapitels Erneuerbare Energien des LEP IV beschlossen. Die Rechtsverordnung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) Nr. 1 vom 30.01.2023 verkündet und trat am 31.01.2023 in Kraft. Damit ist auf landesplanerischer Ebene eine Neufassung der Zielsetzungen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen erfolgt.

In die Vierte Teilfortschreibung des LEP IV RLP hat u. a. die Forcierung des Ausbaus von Photovoltaikanlagen Eingang gefunden. G 166 LEP IV RLP, Vierte TF führt wie folgt aus:
„Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf

Mitglieder:

Kreisfreie Städte Stadt Kaiserslautern, Stadt Pirmasens, Stadt Zweibrücken
Landkreise Donnersbergkreis, Landkreis Kaiserslautern, Landkreis Kusel, Landkreis Südwestpfalz
Kammern Industrie- und Handelskammer für die Pfalz, Handwerkskammer der Pfalz, Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
Verbände Landesvereinigung rheinland-pfälzischer Unternehmerverbände e.V., Anerkannte Naturschutzvereinigungen Rheinland-Pfalz

ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Gemäß LEP IV RLP soll die Nutzung erneuerbarer Energieträger an geeigneten Standorten ermöglicht werden. Im Rahmen der Vierten Teilfortschreibung wurde der Aspekt „entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen“ in den genannten Grundsatz neu aufgenommen.

Hinsichtlich der definitorischen Verfeinerung der Begrifflichkeit „entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen“ führt der Entwurf mit Stand 30. November 2023 des Leitfadens zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht von der Obersten Landesplanungsbehörde beim Ministerium des Innern und für Sport aus, dass als linienförmige Infrastrukturen insbesondere Bundesautobahnen, Bundes- und Landesstraßen, Eisenbahnstrecken oder Stromfreileitungen des Übertragungsnetzes zu verstehen seien. Hinsichtlich der Korridorbreite verweist der Entwurf auf den 200 m Korridor nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB und der 500 m Korridor nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 c) EEG, obgleich dieser aus Sicht der Planungsgemeinschaft eine weiterführende Differenzierung vornimmt. Während demnach in einem Korridor von 200 m jeweils beidseitig entlang linienförmiger Infrastrukturen eine möglichst Positivplanung in Betracht gezogen werden soll – dies auch bei vergleichsweise höheren Ertragsmesszahlen als dem Landesdurchschnitt – wird im Entwurf für den 500 m Korridor lediglich festgestellt, dass dieser dem im EEG für die Vergütungsansprüche verankerten Raum diene.

Zunächst ist festzustellen, dass laut Begründung des Vorentwurfs des Teilflächennutzungsplans für Freiflächen-Photovoltaikanlagen insgesamt 46 Gebiete mit einer Gesamtgröße von 826 ha als Sondergebiete ausgewiesen würden. Dies entspräche 5,8 % der Fläche der Verbandsgemeinde. In diesem Kontext verweisen wir auf die 2-Prozent-Maßgabe in der Begründung/Erläuterung zu G 166 c, Vierte TF LEP IV RLP. Im Entwurf mit Stand 30. November 2023 des Leitfadens zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht wird hierzu weiter ausgeführt, dass die Bezugsgröße der Prozentangabe die vom Statistischen Landesamt ermittelte Ackerfläche des Landes, nicht die gesamte Landesfläche sei. Gemäß Begründung / Erläuterung zu G 166 c, Vierte TF LEP IV RLP können in einzelnen Kommunen auch mehr als zwei Prozent der Ackerfläche für diese Anlagen überplant werden, solange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar sei. Dies sei laut benanntem Entwurf der Fall, wenn bei Überschreitung der zwei Prozent-Maßgabe keine Vorranggebiete Landwirtschaft oder insgesamt nicht mehr als fünf Prozent der örtlichen Ackerfläche in Anspruch genommen würden. Weiterhin solle die Notwendigkeit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen gemäß §§ 1 Abs. 6 Nr. 8 b, 1a Abs. 2 S. 4 BauGB begründet werden. Wir raten vorsorglich an, diesen Sachverhalt im vorliegenden Planentwurf entsprechend zu überprüfen und den Begründungsteil des Entwurfs des Teilflächennutzungsplans, um Angaben zur prozentualen Betroffenheit der Ackerflächen zu ergänzen.

Weiterhin führt die Entwurfsfassung des Leitfadens weiter aus, dass kommunale Antragssteller die PV-Potenziale möglicher Dachflächenstandorte auf öffentlichen Einrichtungen sowie der Überdachungsmöglichkeit großflächiger Parkplätze möglichst überschlägig darlegen sollen, um einen parallelen Ausbau von Freiflächen- und Dachflächenphotovoltaik voranzutreiben. Entsprechende Ausführungen finden sich in der Begründung zum Vorentwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans nicht vor.

In der Verbandsgemeinderatssitzung am 28.09.2023 wurde die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen. In Abstimmung mit der zuständigen Landesplanungsbehörde soll dies zu einer Eingrenzung von geeigneten Standortbereichen für Sonstige Sondergebiete „Freiflächenphotovoltaik“ führen, für die dann ein gebündeltes Zielabweichungsverfahren durchgeführt werden soll.

Aus Sicht der regionalen Raumordnung ist festzustellen, dass für die im vorliegenden Vorentwurf dargestellten 46 Gebiete Zielbetroffenheiten mit Vorranggebieten und Überlagerungen mit Vorbehaltsgebieten zu konstatieren sind. Wir regen an, im Rahmen der laufenden frühzeitigen Beteiligung, sofern noch nicht erfolgt, die betroffenen Standortbereiche mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen. Aus Sicht der Planungsgemeinschaft Westpfalz sind für die Ermittlung von Eignungsflächen als Sonstige Sondergebiete „Freiflächenphotovoltaik“ im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung neben den fachbehördlichen Anregungen und

Bedenken des Weiteren insbesondere folgende regionalplanerische Aspekte von Relevanz:

Die Freigabe von Korridoren entlang von Infrastrukturtrassen soll dem Anspruch Rechnung tragen, PV-Freiflächenanlagen vorrangig auf solchen Flächen zu errichten, deren Standorteigenschaften als vorbelastet gelten können. Durch den Bau von PV-Freiflächenanlagen entlang linienförmiger Infrastrukturen soll eine Bündelung linienförmiger Strukturen geschaffen werden, um sehr hochwertige Freiräume und landwirtschaftliche Flächen im übrigen Planungsraum zu bewahren. Entsprechend sind aus Sicht der regionalen Raumordnung Flächenpotentiale entlang von Autobahnen und zweigleisigen Schienenstrecken bevorzugt in die Flächenkulisse (wie bspw. Sondergebiet Nr. 2) einzustellen. Sofern allerdings die Flächen bspw. räumlich und visuell durch einen bewaldeten Saum von der jeweiligen Infrastrukturtrasse getrennt sind, ist zu prüfen, inwieweit die Lage innerhalb eines vorbelasteten Saums als erfüllt gewertet werden könne (bspw. Sondergebiet Nr. 26). Ebenso sind Flächen angrenzend zu Autobahnauffahrten im Kontext künftiger gewerblicher Entwicklungsflächen zu prüfen und ggf. von Freiflächen-Photovoltaikanlagen freizuhalten (bspw. Sondergebiet Nr. 38).

Gemäß G 166 LEP IV RLP, Vierte TF sollen insbesondere ertragsschwache, artenarme oder vorbelastete Acker- und Grünlandflächen vor Flächen mit einer hohen Bodengüte oder artenreichen Flächen bevorzugt werden. Als Kenngröße ist hierzu die Ertragsmesszahl (EMZ) heranzuziehen. Die Vollzugshinweise aus landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Sicht des MKUEM und MWVLV in der aktualisierten Fassung vom 07.11.2023 erläutern ergänzend zu den Ausführungen des LEP IV RLP, Vierte TF, dass im Speziellen auf Ebene der einzelnen Verwaltungseinheiten – im Weiteren benannt die Verbandsgemeinden und Städte – die lokal typischen durchschnittlichen EMZ abweichen können. Zur Ermittlung der EMZ wird auf die Methodik des Landesamts für Geologie und Bergbau verwiesen. In diesen Fällen sollen die jeweils zuständigen Träger der Bauleitplanung die lokal typischen durchschnittlichen EMZ zur angemessenen Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe ihrer Abwägung zugrunde legen. Ist im Speziellen auf Ebene der zuständigen kommunalen Verwaltungseinheiten keine lokal typische durchschnittliche EMZ eingestellt, ist von der landesweiten durchschnittlichen EMZ auszugehen.

In der Begründung zum Vorentwurf des Teilflächennutzungsplans für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist keine lokal typische durchschnittliche EMZ in die Abwägung eingestellt. In Kapitel 3.2 – Beschreibung der einzelnen Sondergebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen – finden sich ebenfalls keine Angaben hierzu für eine weiterführende Bewertung der Einzelflächen vor. Wir regen an, diesen Aspekt in den Planunterlagen mit aufzunehmen und ihn bereits bei Flächen entlang von Bundes- und Landesstraßen bzw. eingleisigen Schienenwegen in die Beurteilung des Standortes miteinzustellen.

Insbesondere aber bei Flächen, die nicht entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen liegen und ein Vorranggebiet Landwirtschaft überlagern, stellt die durchschnittliche EMZ eine wichtige Beurteilungsgrundlage dar. Nicht vorgeprägte, zersiedelte Räume sind von einem Zubau durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst freizuhalten. In diesem Kontext sind aus Sicht der regionalen Raumordnung insbesondere auch Flächen zu werten, die vollständig von bewaldeten Flächen eingesäumt (bspw. Sondergebiet Nr. 63) bzw. von bewaldeten Bereichen durchzogen sind (bspw. Sondergebiet Nr. 64).

Aus raumstruktureller Sicht sind bei der Auswahl geeigneter Standortflächen mögliche gewerbliche Entwicklungen bzw. gewerbliche Erweiterungsflächen zu berücksichtigen und ggf. von einem Zubau durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen freizuhalten (bspw. Sondergebiet Nr. 45 und Nr. 46). Weiterhin ist gemäß Entwurf mit Stand 30. November 2023 des Leitfadens zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht im Rahmen der Bauleitplanung darauf zu achten, dass in Gebieten, in denen sowohl eine Ausweisung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen als auch für Windenergieanlagen möglich ist, vorrangig Flächen für Windenergie ausgewiesen werden. Hintergrund seien die Verpflichtungen zur umfassenden Ausweisung von Windenergiegebieten, die sich aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ableiten, sowie die flächeneffizientere Energieerzeugung von Windenergieanlagen. Wir regen an,

sofern noch nicht erfolgt, aktuelle Planungsstände für Windenergie abzugleichen.

Die Vollzugshinweise aus landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Sicht des MKUEM und MWVLV in der aktualisierten Fassung vom 07.11.2023 zur Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten führen ergänzend zu berücksichtigende Hinweise zu land-, forst-, wasserwirtschaftlichen- und natur- und bodenschutzfachlichen Belangen aus. Wir regen an, den Planentwurf mit den Hinweisen abzugleichen. Erlauben Sie uns, folgende Aspekte gesondert herauszustellen:

Wegen der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen sind gemäß § 1 Absatz 6 Nummer 8 b BauGB insbesondere auch die Belange der Landwirtschaft in den Verfahren zu berücksichtigen. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass Z 28 ROP IV Westpfalz neben der Ernährungs- und Versorgungsfunktion mitunter auch die Einkommens-, Wertschöpfungs- und Arbeitsplatzfunktion als wesentliche Aspekte umfasst. In Bezug auf die Sicherung betrieblicher Entwicklungen und die Einkommensfunktion ist grundsätzlich sicherzustellen, dass durch ein solches Vorhaben nicht allein für Flächeneigentümer einkommenssichernde Maßnahmen entstehen, sondern durch den Flächenentzug landwirtschaftlicher Fläche für Flächenbewirtschafter kein unmittelbarer Verdienstaustausch bzw. keine Existenzgefährdung entsteht.

Die Vollzugshinweise beinhalten weiterhin zu berücksichtigende Abstandsregelungen zu Waldflächen. Neben der Erreichung eines möglichst effizienten und damit wirtschaftlichen Betriebs der PV-Freiflächenanlage wird hierdurch auch die Maßgabe erfüllt, durch eine geeignete Standortwahl sicherzustellen, dass während der Bau- und Betriebsphase der PV-Freiflächenanlage Inanspruchnahmen von angrenzendem Wald mit seinen naturschutzfachlich hochwertigen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder -erschwernisse auf den Waldflächen ausgeschlossen sind. Wir regen an, erforderlich einzuhaltende Abstandsflächen für betroffene Flächenstandorte mit der entsprechenden Fachbehörde abzustimmen.

Weiterhin beinhalten die Vollzugshinweise im Kontext wasserwirtschaftlicher Belange Regelungen für wasserrechtliche Genehmigungen, wonach entsprechend ausreichende Korridore für die Gewässerentwicklung freigehalten werden sollen. Wir regen an, erforderlich einzuhaltende Abstandsflächen für betroffene Flächenstandorte mit der entsprechenden Fachbehörde abzustimmen.

Gemäß Begründung des Entwurfs des Teilflächennutzungsplans für Freiflächen-Photovoltaikanlagen könne auf den Flächen die landwirtschaftliche Nutzung nach Rückbau der Anlagen wieder uneingeschränkt fortgesetzt werden. Wir regen an, den Aspekt des Rückbaus in den weiteren Bauleitplanverfahren umfassend zu berücksichtigen. In diesem Kontext führen die Vollzugshinweise aus Gründen des Ressourcenschutzes vertiefend aus, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Stromerzeugung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen sind. So regen die Vollzugshinweise an, im Rahmen des Bauleitplanverfahrens mittels eines städtebaulichen Vertrags bzw. im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Verfahrens mittels einer Verpflichtungserklärung durch den Betreiber sicherzustellen, dass die Anlagen zurückgebaut und die Bodenversiegelung beseitigt werden. Die Einhaltung der Verpflichtungserklärung durch den Betreiber solle durch Eintragung einer Baulast oder Erhebung einer Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft von der Gemeinde bzw. der Baugenehmigungsbehörde sicherzustellen. In diesem Kontext regen wir an, durch geeignete Maßgaben sicherzustellen, dass neben den Anlagen auch alle dazugehörigen Infrastrukturen und Leitungstrassen (bspw. in die Erde verlegte Verkabelungen) zurückgebaut werden.

Gemäß Begründung des Entwurfs des Teilflächennutzungsplans für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen die Kernzonen und Pflegezonen des Biosphärenreservats Pfälzerwald als Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausgeschlossen werden. In Bezug auf die Entwicklungszonen regen wir an, zu prüfen, ob die Landesverordnung über das Biosphärenreservat Pfälzerwald als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-

Nordvogesen (weiterführende) Regelungen zur Ausgestaltung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (u. a. Ausgestaltung von Zaunanlagen) für Entwicklungszonen umfasst.

Erlauben Sie uns zum Thema Einzäunung grundsätzlich folgenden ergänzenden Hinweis:

Nach unserem aktuellen Kenntnisstand ist aus versicherungstechnischen Gründen zumindest aus Sicht des Diebstahlschutzes eine Kombination von Chip-Sicherung (Diebstahlschutz) und Überwachungskameras (Vandalismus) ggf. in Verbindung mit mechanischen Sicherungssystemen (Schraubsperrern) ausreichend, wonach, sofern keine weiteren Gründe eine Einzäunung erfordern, u. E. keine Notwendigkeit einer Einzäunung mehr bestünde. Wir regen an, diese Thematik insbesondere auch unter dem Aspekt Barrierewirkung aus artenschutzfachlicher Sicht zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Elke Ries

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

- Untere Landesplanungsbehörde -

Kreisverwaltung, Postfach 3580, 67623 Kaiserslautern



Verbandsgemeindeverwaltung
Hauptstr. 18
67677 Enkenbach-Alsenborn

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen (bei Antwort angeben)	Auskunft erteilt	Telefon	Zimmer	Datum
01.12.2023	5.6/610-13 IV/610-12-VG/ho	Herr Mar	0631/7105-321 Fax -370 rene.mar@kaiserslautern-kreis.de	118 Verwaltungsgebäude Lauterstraße 8	16.01.024

Vollzug des Baugesetzbuches;

hier: Stellungnahme gem. § 4 (1) BauGB
Teilflächennutzungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlagen" der Verbandsgemeinde
Enkenbach-Alsenborn

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn beabsichtigt für das gesamte Verbandsgemeindegebiet einen sachlichen Teilflächennutzungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlagen" aufzustellen, um Sonderbauflächen für Photovoltaikanlagen im Außenbereich auszuweisen und damit die Ansiedlung planerisch steuern zu können.

Ziel ist es neben den bereits bestehenden vier Bestandsanlagen mit einer Gesamtgröße von ca. 25 ha (brutto) weitere landschafts- und naturschutzverträgliche Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen auszuweisen. Dazu wurde zunächst vom Planungsbüro igr GmbH, Rockenhäuser, ein gesamtträumliches Standortkonzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen erstellt.

Als Ergebnis des Standortkonzeptes wurden 64 Potenzialgebiete mit einer Gesamtgröße von 977 ha ermittelt. Dies entspricht 6,9 % des Verbandsgemeindegebietes. Anhand verschiedener Kriterien wurden diese Gebiete seitens des Büros auf ihre tatsächliche Eignung für FF-PV hin bewertet. Es erfolgte eine Einteilung in drei Bewertungsstufen, "gut geeignet", "bedingt geeignet" und "schlecht geeignet".

Nach Prüfung des gesamtträumlichen Standortkonzeptes hat der Verbandsgemeinderat am 20.04.2023 beschlossen, dass alle gut und bedingt geeigneten Gebiete in den Vorentwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans "Freiflächenphotovoltaikanlagen" aufgenommen werden sollen. Für die Verbandsgemeinde werden somit 46 Gebiete mit einer Gesamtgröße von 826 ha als "Sonderbauflächen PV" dargestellt, was 5,8 % der Gebietskörperschaft entspricht.

000005E0.doc

Postanschrift
Lauterstraße 8
67657 Kaiserslautern

Öffnungszeiten
Lauterstraße 8, Am Altenhof 6
und An der Feuerwache 6
Mo - Mi 08.00 - 12.00 + 13.30 - 16.00 Uhr
Do 08.00 - 12.00 + 13.30 - 18.00 Uhr
Fr 08.00 - 12.00 Uhr

BÜRGERCENTER:
Lauterstraße 8
Mo - Mi 07.30 - 16.30 Uhr
Do 07.30 - 18.00 Uhr
Fr 07.30 - 12.00 Uhr

Telefon
0631/7105-0
Telefax
0631/7105-474

Internet
www.kaiserslautern-kreis.de
E-Mail
info@kaiserslautern-kreis.de

Konto
Kreissparkasse Kaiserslautern
Konto-Nr.: 5868
BLZ: 540 502 20

Aufgrund des hohen Waldanteils im südlichen Verbandsgemeindegebiet (Naturpark Pfälzer Wald) liegen die Eignungsgebiete vorwiegend im nördlichen Teil der Verbandsgemeinde.

Aufgrund der Vielzahl an Flächen, die im Vorentwurf des Teilflächennutzungsplans dargestellt sind, - von den 977 ha Potenzialflächen liegen ca. 564 ha in einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft des Regionalen Raumordnungsplanes Westpfalz ROP IV, was einem Anteil von ca. 58 % entspricht – soll in Abstimmung mit der oberen Landesplanungsbehörde zunächst die frühzeitige Behördenbeteiligung abgewartet werden, um nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Bedenken eine Reduzierung der betroffenen Flächen vorzunehmen, die dann Gegenstand eines gebündelten Zielabweichungsverfahrens werden können.

Ziele der Raumordnung sind gemäß § 1 Abs.4 BauGB gegenüber der Bauleitplanung bindend und können nicht im Rahmen der kommunalen Abwägung überwunden werden.

Die Inanspruchnahme von Vorrangflächen für die Landwirtschaft ist grundsätzlich nur möglich, wenn ein Zielabweichungsverfahren gemäß § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. §10 Abs. 6 Landesplanungsgesetz (LPLG) mit positivem Ergebnis durchgeführt wurde. Demnach kann die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als zuständige Obere Landesplanungsbehörde im Benehmen mit den fachlich berührten Stellen die Abweichung von einem Ziel des Regionalen Raumordnungsplans zulassen, wenn folgende drei Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Es müssen sich seit der Beschlussfassung des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz Tatsachen oder Erkenntnisse verändert haben
2. Die Abweichung ist nach raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar
3. Der Regionalen Raumordnungsplan ist in seinen Grundzügen nicht berührt

Seitens der unteren Landesplanungsbehörde wird die gesamtheitliche Betrachtung des Verbandsgemeindegebietes zur Steuerung der Ansiedlung von Freiflächenphotovoltaikanlagen ausdrücklich begrüßt. Eine abschließende Bewertung aus landesplanerischer Sicht ist jedoch bei der Vielzahl der Flächen zum gegenwärtigen Stand der Planung nicht möglich. Dies, zumal ein Großteil der geeigneten Flächen mehr oder weniger nicht mit den Zielen des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz (ROP IV) in Einklang steht und dieser Zielkonflikt letztendlich nur im Rahmen eines positiven Zielabweichungsverfahrens überwunden werden kann.

Zudem bleiben die Auswertung der fachbehördlichen Beiträge aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung und der Eingaben aus der Bürgerbeteiligung abzuwarten.

Eine gesetzlich vorgegebene Obergrenze für die Ausweisung von Sonderbauflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen gibt es nicht. Und, auch wenn die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen, sind Freiflächenphotovoltaikanlagen im Außenbereich dennoch nicht privilegiert. Die Ausweisung der Standorte ist bedarfsgerecht im Ergebnis einer noch durchzuführenden Schutzgüterabwägung auf ein verträgliches Maß zu begrenzen. Einer unverhältnismäßigen Flächeninanspruchnahme durch Freiflächenanlagen ist vorzubeugen, insbesondere sind nicht vorgeprägte, zersiedelte Räume von einem Zubau möglichst freizuhalten.

Für eine Priorisierung der Eignungsflächen und eine engere Auswahl von Standortbereichen, die letztendlich in ein Zielabweichungsverfahren eingebracht werden, sind aus Sicht der unteren Landesplanungsbehörde u.a. nachstehende Kriterien von Relevanz:

- Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbare Energien im Städtebaurecht vom 11.01.2023 wurden Freiflächenphotovoltaikanlagen gemäß § 35 Abs.1 Nr. 8 b) aa) und bb) BauGB beidseitig entlang von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen in einer Entfernung bis zu 200 Metern gemessen vom äußeren Fahrbahnrand im Außenbereich als privilegiert zulässig bestimmt. Flächen, auf die diese Regelungen zutreffen sollten aufgrund ihrer grundlegenden gesetzlichen Privilegierung im Auswahlprozess für die Entwurfsfassung prioritär betrachtet werden. Hierbei können auch Flächen mit vergleichsweise höherer Ertragsmesszahl als der Landesdurchschnitt in Betracht kommen.

Dies sind u.a. die Gebiete Nrn. 2, 37, 38, 39, 40, 41, 42 und 60, wobei auch nur Teilflächen von Eignungsflächen ohne/mit Restriktionen in Betracht gezogen werden könnten, z.B. der östliche Teil der Eignungsfläche Nr. 42 südöstlich von Baalborn.

Hinweis:

Photovoltaikanlagen im Sinne des § 35 Abs.1 Nr. 8 BauGB im 200m-Streifen bedürfen zwar keiner Bauleitplanung, für diese Flächen ist jedoch im Falle eines Zielkonfliktes mit der Vorranggebietsausweisung Landwirtschaft ein Zielabweichungsverfahren durchzuführen.

- Gemäß der 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms LEP IV vom 30.01.2023 sollen gemäß dem Grundsatz G 166 Freiflächen-Photovoltaikanlagen insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen errichtet werden. Demnach sollten zunächst vorrangig Flächen in Anspruch genommen werden, die dem allgemeinen Trassenbündelungsprinzip entsprechen. Flächen entlang von Verkehrsstrassen, Schienenwegen und überörtlichen Stromleitungen sollten aufgrund der Vorbelastung bevorzugt werden. Hierzu gehören u.a. auch Potenzialflächen entlang von Bundes- und Landesstraßen wie L 382, L 393, L 395, L 401, B 37 und B 48.
- Zunächst haben die Seitenrandstreifen an Autobahnen und Bahnschienen wenig mit der Genehmigungsfähigkeit von PV-Anlagen zu tun. Die genannte Flächenkulisse lässt sich im Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) finden und besagt, dass auf diesen Flächen eine Vergütung nach EEG möglich ist. Im EEG 2021 betrug die Breite des Streifens 200 Meter. Dieser Streifen wurde im EEG 2023, welches Anfang Juli verabschiedet wurde, nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 c EEG auf 500 Meter erweitert. Im Kontext der Privilegierung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im 200 m-Streifen gemäß § 35 Abs.1 Nr. 8 BauGB und dem landesplanerischen Gebot der Trassenbündelung erscheint eine nähere Betrachtung des angrenzenden bereits vorbelasteten 300 m-Erweiterungsstreifens plausibel.
- Die Eignungsgebiete Nrn. 2, 41, 42 und 51 liegen innerhalb von Vorranggebieten für die Sicherung des Grundwassers. Zum Schutz des Grundwassers und zur Sicherung der Wasserversorgung werden in der Region Westpfalz Vorranggebiete und großräumige Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. Gemäß dem Ziel Z 36 sind innerhalb der Vorranggebiete für die Sicherung des Grundwassers nur Nutzungen zulässig, von denen keine Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität und der Grundwasserneubildung ausgehen. Im Falle der Be-

rücksichtigung dieser Flächen in der weiteren Flächennutzungsplanung ist im Vorfeld unter Einbindung der zuständigen Wasserbehörde eine Verträglichkeitsprüfung mit dem jeweiligen Schutzzweck der Gebiete durchzuführen. Denn Ziele der Raumordnung unterliegen nicht der kommunalen Abwägung. Sie sind gegenüber der Bauleitplanung gemäß §1 Abs. 4 BauGB vorrangig. Im Falle der festgestellten Verträglichkeit können diese Gebiete bauleitplanerisch weiterverfolgt werden. Die Konfliktverlagerung darf nicht auf nachfolgende Bebauungsplanverfahren verlagert werden, d.h. die grundsätzliche Vereinbarkeit ist bereits im Vorfeld zu klären. Geeignete Schutzmaßnahmen können dann im nachgeordneten Bebauungsplan festgesetzt oder in städtebaulichen Verträgen verbindlich geregelt werden.

- Zur Sicherung der räumlichen Voraussetzungen für die vielfältigen Aufgaben der Landwirtschaft - Erzeugung hochwertiger Lebensmittel, Produktion nachwachsender Rohstoffe, Erhaltung der intakten abwechslungsreichen Kulturlandschaft und der natürlichen Lebensgrundlagen und Erzielung eines angemessenen Einkommens für landwirtschaftliche Unternehmerfamilien einschließlich einer zeitgemäßen sozialen Absicherung -, werden seitens der Regionalplanung Vorranggebiete für die Landwirtschaft ausgewiesen. Innerhalb der Vorranggebiete für die Landwirtschaft hat die der Erfüllung der Funktionen der landwirtschaftlichen Produktion dienende Landbewirtschaftung Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen.

Sollten Vorranggebiete der Landwirtschaft in Betracht gezogen werden, sind ertragsschwache, artenarme oder vorbelastete Acker- und Grünlandflächen zu bevorzugen. Für vergleichsweise ertragsschwache landwirtschaftliche Flächen ist als Kenngröße die regional-typische Ertragsmesszahl (EMZ) zu Grunde zu legen. Zur Ermittlung der EMZ wird auf die Methodik des Landesamts für Geologie verwiesen. https://www.lqb-rlp.de/fileadmin/service/lqb_downloads/boden/bfd5l_methodenbeschriebe/bfd5l_ertragsmess-zahl.pdf

Insbesondere bei Flächen, die nicht entlang linienförmiger Infrastrukturen liegen und ein Vorranggebiet für die Landwirtschaft überlagern, stellt die Ertragsmesszahl eine wichtige Beurteilungsgrundlage dar.

Für die landwirtschaftlichen Bodenbewertung im Standortkonzept der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn wurde anstatt auf die Ertragsmesszahl jedoch auf die Ackerzahl zurückgegriffen. Dies ist zu plausibilisieren.

In diesem Zusammenhang wird auf die 4. Teilfortschreibung des LEP IV und den noch ausstehenden Solarleitfaden verwiesen. Bei der Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen daher im Rahmen der Abwägung landwirtschaftliche Belange angemessen berücksichtigt werden. Landesweit soll die Nutzung von Ackerflächen für den Bau von weiteren Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Stichtag: 31. Dezember 2020) auf 2 Prozent begrenzt werden, wobei in einzelnen Kommunen auch mehr als 2 Prozent in Anspruch genommen werden können, solange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist.

- Soweit Agri-Photovoltaikfreiflächenanlagen innerhalb von landwirtschaftlichen Vorranggebieten errichtet werden sollen, ist dies raumordnerisch mit einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft (nur) vereinbar, wenn eine möglichst uneingeschränkte Landbewirtschaftung durchführbar ist. In landwirtschaftlichen Vorranggebieten kann eine Flächenmehrfachnutzung in Frage kommen. Auch ist weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung möglich. Daher könnte der Sonderform in Abstimmung mit der Landwirtschaft ein Vorrang gegenüber den

klassischen Freiflächenphotovoltaikanlagen eingeräumt werden. Allerdings ist auch für die Planung von AGRI-PV-Anlagen die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens erforderlich.

- Im Ergebnis der Gesamtbewertung wurden 34 Gebiete ermittelt, die als „gut geeignet“ bewertet wurden. Der Flächenumfang beträgt ca. 726 ha. Bei der weiteren Betrachtung sollten daher „bedingt geeignete Flächen“ ausgesondert werden. Diese haben im Ergebnis des schlüssig durchgeführten Bewertungsprozesses lediglich 0 Punkte, was für eine schlechtere Eignung als die geeigneten Gebiete spricht. Vor allem, wenn eine bedingt geeignete Fläche im Konflikt mit der Vorrangfunktion Landwirtschaft steht.

Von den „geeigneten Gebieten“ sollten vorrangig Flächen mit einer Bewertung der Stufen 4 und 5 in Betracht gezogen werden. Diese Flächen haben zum einen eine bessere Eignung als die geeigneten Flächen mit der Bewertung 0 bis 3 und stehen zum anderen größtenteils nicht im Konflikt mit der Vorrangfunktion Landwirtschaft. Dies trifft auf die Gebiete Nrn. 2, 14, 39, 47, 51, 61 und 63 mit einer Gesamtfläche von ca. 94,3 ha zu, was einem Flächenanteil von 0,66 % der Verbandsgemeinde entspricht. Bezüglich der Gebiete Nrn. 2 und 51 wird auf die Verträglichkeit mit der Vorrangfunktion Grundwasserschutz verwiesen (siehe Aufzählungszeichen 4).

Der Bewertung des Planungsbüros folgend, kämen im weiteren Flächen der Wertungsstufe 3, d.h. die Gebiete Nrn. 17, 21, 22 und 26 in Betracht, wobei diese alle in unterschiedlichem Maße mit Vorranggebieten der Landwirtschaft kollidieren. Anteilig wären dies weitere 0,19 % des Verbandsgemeindegebiets, wobei sich die tatsächliche Eignung letztendlich aus der Betrachtung der zuvor genannten raumordnerischen Bewertungskriterien ergibt. Dies trifft im Übrigen auch auf die anderen geeigneten Flächen mit den Wertstufen 0 bis 2 zu.

Weitere Kriterien für die nähere Flächenbestimmung könnten sein:

- allen Ortsgemeinden soweit es sinnvoll ist, die Möglichkeit geben eine PV-Anlage errichten zu können gleichwohl es in einer anderen Ortsgemeinde weniger empfindliche Flächen gibt
- die Eigenversorgung in Gemeinden fördern, z.B. öffentliche Einrichtungen oder private Einrichtungen wie das Altenwohnheim „Eselsmühle“ in Alsenborn
- Berücksichtigung bereits projektierter Vorhaben für die es nachweislich einen Interessenten gibt, um dem Energienotstand zeitnah begegnen zu können (z.B. AGRI-PV-Projekt am Geyersbergerhof in Hochspeyer)
- siedlungsstrukturelle Aspekte wie die Nähe zum bestehenden Energiepark in Sembach (Nr. 17 und 46) oder Flächen, die an den Gewerbepark Sembach anschließen (Nrn. 45 und 46), ggf. dort wo die Ackerzahl unterhalb dem Mittelwert von 41 liegt oder Flächen in Siedlungsrandlage im Zusammenhang mit bestehenden Freizeitanlagen
- Vorrangflächen für die Landwirtschaft, die aus faktischer Sicht für eine landwirtschaftliche Nutzung nicht sinnvoll erscheinen (z.B. ungünstiger Zuschnitt, Topographie)

- Mindestgrößenfestlegung, um aus wirtschaftlichen Gründen eher weniger, aber integrierte als mehrere x-beliebig verteilte Photovoltaikanlagenstandorte auszuweisen
- Berücksichtigung der projektierten Windenergieanlagenstandorte bei Mehlingen, um dort nicht in eine Flächenkonkurrenz zu treten

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds ist bislang nur pauschal in die Flächenbewertung eingeflossen. Bei der Endauswahl der Sonderbauflächen ist im Umweltbericht eine detaillierte Betrachtung vorzunehmen.

Für ein früher projektiertes Vorhaben entlang der A6 und der Birkenstraße in Enkenbach-Alsenborn liegt noch ein positiver raumordnerischer Bescheid vom 25.09.2013 vor. Dieser Standort wird im Standortkonzept nicht erwähnt.

Anlässlich der vom Ministerrat beschlossenen Zweiten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten haben MKUEM und MWVLW mit Schreiben vom 07.11.2023 Vollzugshinweise herausgegeben. Diese sind die bei den weiteren Bauleitplanungen zu beachten (z.B. Mindestwaldabstände, Rückbauverpflichtungen).

Ungeachtet der geplanten Sonderbauflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen sollten sich wegen der gegenwärtigen Energieversorgungssituation und der allgemeinen Ressourcenschonung alle Handelnden dafür einsetzen, die Nutzung von Dachflächenpotenzialen aktiv zu befördern. Nach wie vor gibt es in der Verbandsgemeinde viele ungenutzte Potenziale, wie z.B. die Dachflächen von Einkaufsmärkten oder Gewerbebetrieben, die genutzt werden könnten.

Abschließend ergeht noch der Hinweis, dass Tabelle 3, Seite 26 der Ergebnisdarstellung hinsichtlich der Flächengröße und der Anzahl überprüft werden soll. Im Gegensatz zur Tabelle 2 wurden 11 bedingt geeignete und 19 schlecht geeignete Gebiete ermittelt.

Es wird empfohlen seitens der Verwaltung nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen und vor Fertigstellung der endgültigen Entwurfsplanung mit der unteren und oberen Landesplanungsbehörde in Kontakt zu treten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



R. Mar
(Dipl.-Ing.)

Fachbereichsleiter FB 5.5
Kreisentwicklung, Ortsentwicklung,
Landesplanung, Immissionsschutz

Zur Kenntnis Frau Rauch und Herrn Iradukunda

Zur Aktenablage bei FB 5.5

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN



Kreisverwaltung, Postfach 3580, 67623 Kaiserslautern

Verbandsgemeinde
Enkenbach-Alsenborn
Herr Florian Hofmann

Hauptstraße 18
67663 Enkenbach-Alsenborn

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen (bei Antwort angeben)	Auskunft erteilt	Telefon	Zimmer	Datum
5.6/610-13	5.3/362-072	Herr Konrad	0631/7105-480 Fax 0631/7105-474 E-Mail: armin.konrad@kaiserslautern-kreis.de	504 Verwaltungsgebäude Lauterstraße 8 67657 Kaiserslautern	19.01.2024

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) sowie der Verordnung über das Biosphärenreservat Pfälzerwald (BP-VO)

hier: Sachlicher Teilflächennutzungsplan ‚Freiflächenphotovoltaikanlagen‘ der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn, Beteiligung gem. §4 Abs.1 BauGB

Sehr geehrter Herr Hofmann,

mit der bemerkenswerten Zahl von 63 Standorten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen geht der Teilflächennutzungsplan in die erste Trägerbeteiligung. Es ist für den Planungsträger sicherlich nachvollziehbar, dass bei dieser Anzahl eine detaillierte Bewertung jedes einzelnen Standortes für die Untere Naturschutzbehörde arbeitstechnisch kaum zu leisten ist.

Wir teilen unsere Beurteilung nach den einzelnen Ortsgemeinden auf, dies vor allem auch im Blick auf eine verträgliche An- und Größenordnung von Anlagen in jeder Gemeinde. Einige Standorte werden, wo wir es für notwendig erachten, ausführlicher bewertet, andere in kurzer und mehr pauschaler Form. **Im Sinne einer leichteren Positivauswahl stellen wir bewusst die aus naturschutzfachlicher Sicht geeigneten bzw. vertretbaren Standorte voran.** Selbstverständlich stehen wir für Rückfragen oder Erläuterungen zu einzelnen Standorten gerne zur Verfügung.

Bei einigen Beurteilungen ist zu berücksichtigen, dass sich bei der Betrachtung der Auswirkungen der Anlagen auf das Landschaftsbild, die Erholungseignung oder den Naturhaushalt kein einheitliches Bild ergibt und daher bereits innerhalb der naturschutzfachlichen Bewertung eine Abwägung zwischen den Schutzgütern vorgenommen werden muss.

fnp enkenbach-alsenborn ffphoto.doc

Postanschrift
Lauterstraße 8
67657 Kaiserslautern

Öffnungszeiten
Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern
Mo, Di 08.00 - 12.00 + 13.30 - 16.00 Uhr
Mi, Fr 08.00 - 12.00 Uhr
Do 08.00 - 12.00 + 13.30 - 18.00 Uhr

Telefon
0631/7105-0
Telefax
0631/7105-474

Internet
www.kaiserslautern-kreis.de
E-Mail
info@kaiserslautern-kreis.de

Bankverbindung
Kreissparkasse Kaiserslautern
IBAN DE69 5405 0220 0000 0058 68
BIC MALADE51KLK
Gläubiger-ID-Nr.: DE03ZZZ00000029112

Es bleibt darauf hinzuweisen, dass die UNB die Standorte auf Grünland im Hinblick auf den Belang des Arten- und Biotopschutz aufgrund der Jahreszeit nur sehr eingeschränkt, d.h. zu- meist über das LANIS RLP beurteilen kann. Eine fundierte fachliche Einschätzung anhand der Kriterien Biotoptyp, Schutz nach §15 LNatSchG etc. obliegt dem Planer vor dem zweiten Betei- ligungsschritt. Standorte auf Äckern weisen dagegen in der Regel bezüglich des Arten- und Bio- topschutzes ein geringeres Konfliktpotential auf.

Im Folgenden die naturschutzfachlichen Beurteilungen der einzelnen Standorte, mit jeweils ei- nem Kurzfazit am Schluss

Ortsgemeinde Waldleiningen

Fläche 63 – Das Roteneck ist eine für das Landschaftsbild sehr bedeutsame Rodungsinsel. Insofern bestehen gegen den derzeitigen Standortvorschlag, der eine nahezu komplette Über- stellung mit Modulflächen bedeutet erhebliche Bedenken. Sehr ungünstig ist zudem die Zerstückelung im südlichen Teil.

Die Anlage befindet sich zudem in der Pflegezone des Biosphärenreservates Pfälzerwald. Be- sonderer Schutzzweck gem. §4 der Schutzverordnung ist u.a. die Bewahrung des typischen Kulturlandschaftscharakters. Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes ist gem. §8 Abs.1 Ziffer 1 der Schutzzweck zu berücksichtigen. In diesem Bewusstsein sollte die Planung einer PV-Anlage mit größter Sorgfalt erfolgen.

Uns ist bekannt, dass es der Wunsch der Ortsgemeinde ist, eine PV-Anlage in ihrer Gemarkung zu ermöglichen. Dies kann realistisch nur im Bereich des Rotenecks umgesetzt werden. Eine Überplanung kann aus naturschutzfachlicher Sicht und im Sinne des Schutzzweckes aber nur so erfolgen, dass der typische, d.h. offene Wiesen- und Weidecharakter der Rodungsinsel weiterhin erlebbar ist. Eine deutliche Flächenreduzierung auf ein verträgliches Maß ist daher erforderlich. Vorstellbar wäre beispielsweise eine Überplanung im östlichen Teiles der Rodungs- insel ohne die derzeitige Zerstückelung und Isolierung des geschützten Grünlandes im südöstli- chen Teil.

> Wenig geeignet, deutliche Verkleinerung erforderlich

Alle weiteren Standorte im Schutzgebiet liegen in der Entwicklungszone.

Ortsgemeinde Hochspeyer

Fläche 23 – Der Standort zwischen Ortslage und B 37 wird im Landschaftsplan der Verbands- gemeinde im nördlichen Teil mit einem geringen, im südlichen Abschnitt mit einem mittleren Biotopwert bewertet. Unter diesem Aspekt, aber vor allem auch wegen des günstigen Anschlus- ses an die Bundesstraße präferieren wir den nördlichen Teil der Fläche.

> Vertretbar, Verkleinerung wünschenswert

Fläche 24 – Aufgrund der Lage entlang der B 37 und der leichten Hangneigung zur Straße hin eignet sich diese Fläche aus naturschutzfachlicher Sicht.

> Vertretbar

Bereich Rotental

Fläche 27 – Obwohl diese Fläche weiter in die Landschaft ausgreift als Fläche 26, bewerten wir sie als verträglicher und das Landschaftsbild weniger beeinträchtigend. Am wenigsten eingriff- intensiv sehen wir die Ackerfläche im südöstlichen Teil. Insgesamt liegt die Fläche auch nicht gänzlich isoliert im Landschaftsraum, da sie Anschluss an einen Hundeplatz sowie ein privat genutztes, eingezäuntes Freizeitgrundstück hat.

> Vertretbar, evtl. Verkleinerung, Überprüfung des Grünlandes erforderlich

Fläche 26 – Gegen diese Fläche bestehen dagegen aus Landschaftsbildgründen erhebliche Bedenken. Einerseits befindet sich der Standort direkt neben dem Neubaugebiet Rotental, zum anderen direkt unterhalb des zur Naherholung stark frequentierten Glückerfelder Weges. Die Hanglage verstärkt die visuelle Wirkung von PV-Anlagen enorm. Die Fläche ist als Erholungsraum im Nahbereich der Siedlung von großer Bedeutung.

> Nicht vertretbar

Ortsgemeinde Fischbach

Fläche 22 – Diese Fläche erscheint wegen des direkten Anschlusses an die B 37 geeignet.

> Vertretbar

Fläche 21 – Obwohl kleinere Rodungsinseln im Pfälzerwald im Allgemeinen eine sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild haben, ist aus unserer Sicht eine Überplanung eines Teiles dieser Fläche oberhalb des Frechtentales möglich. Gleichzeitig ermöglicht eine Teilausweisung leichter die dringend notwendige Reduzierung der großen Fläche im Tiergarten.

> Vertretbar bei Verkleinerung

Fläche 20 – Bei der örtlichen Prüfung des Bereiches Tiergarten fallen im zunächst ansteigenden Gelände wechselnde, markante Horizontlinien auf, die nicht mit einer PV-Anlage verbaut werden sollten. Weiter nach Norden kippt das Gelände östlich des Hauptweges dann nach Nordosten Richtung Wald bzw. verebnet sich in nördliche Richtung. Hier steht an der Wegekreuzung ein landschaftsprägender großer Nussbaum, in Richtung Norden ist hinter einem Baumstreifen der Solarpark auf der ehemaligen Metro Tango-Station zu erkennen.

In dieser Landschaftssituation ist aus unserer Sicht ein Standort nur östlich des Hauptweges vorstellbar, der, ausgehend vom nördlichen bzw. östlichen Waldrand in südliche Richtung jedoch spätestens vor der kleinen Streuobstwiese am Weg mit ca. 10 Bäumen enden müsste.

Eine PV-Fläche westlich an den Hauptweg anschließend, beispielsweise ab der Wegekreuzung in Richtung der Bestandsanlage hätte zwar vordergründig den Vorteil eines quasi Anschlusses an diese, jedoch wäre das Landschaftserleben gerade vom nördlichen Waldrand aus in südliche Richtung erheblich beeinträchtigt. Zudem würde der gerade im geschlossenen Pfälzerwald so wertvolle Offenlandcharakter an dieser Stelle u.E. zu stark eingeschränkt. Diese Argumentation greift umso mehr für den Bereich südlich der Wegekreuzung.

Eine Überplanung **beidseits** des Hauptweges würde zu einer immensen und völlig unverhältnismäßigen Landschaftsbildbeeinträchtigung führen. In jeden Fall muss auch der ortsnähere Teil des Tiergartens als wertvolle Offenlandschaft und Naherholungsgebiet erhalten werden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist deshalb eine Reduzierung des Standortes auf den Bereich östlich des Hauptweges zu empfehlen.

> Vertretbar nur bei entsprechender Verkleinerung

Eine Alternative zu dieser skizzierten Lösung östlich des Hauptweges könnte in einer kompakten Fläche bestehen, die sich südwestlich des Hauptweges (maximal 10 ha groß) mit ausreichend Abstand zur Wegekreuzung mit dem Nussbaum sowie im Westen bis maximal an die Feldbäume in der Ackerflur erstreckt.

Ortsgemeinde Enkenbach Alsenborn

Fläche 2 – Wegen des Anschlusses an die A 6 gut geeignet. Im nördlichen Bereich sollte aber ein deutlich größerer Abstand zum Wirtschaftsweg verbleiben.

> Vertretbar bei Reduzierung

Fläche 16 – Aufgrund der optischen Vorbelastung durch das Biomassekraftwerk, das Gelände der Fa. John Deere sowie den Mobilfunkmast halten wir – allerdings nur - den nördlichen Teil (ab dem Querweg in Höhe John Deere) für vertretbar. Zudem ist bauplanungsrechtlich schon vorgezeichnet, das sich das bestehende Gewerbegebiet am Ortsrand weiter nach Norden ausdehnen wird. Der südlich gelegene Bereich führt zu einer übermäßiger Landschaftsbildbeeinträchtigung.

> Vertretbar bei Verkleinerung

Fläche 7 und 8 > Vertretbar, vorbehaltlich der Überprüfung des Grünlandes

Fläche 10 > Vertretbar

Fläche 17 – Eine räumliche Zuordnung zum Gewerbepark Sembach sowie zum Bestands-Solarpark ist gegeben.

> Geeignet

Fläche 3, 4 und 5 – Diese drei Flächen eignen sich u.E nicht, da sie isoliert, d.h. ohne Anschluss an eine Straße oder andere technische Einrichtung in der hier überwiegend offenen Landschaft liegen. Lediglich Fläche 3 erscheint wegen der Nähe zur A 6 etwas besser geeignet.

> Wenig geeignet bis nicht vertretbar

Fläche 15 – Aufgrund der geringen Größe sind hier eher Bedenken zu äußern.

> Wenig geeignet

Fläche 6 – Gegen diese Fläche bestehen erhebliche Bedenken. Der hohe Erholungswert der Landschaft mit der stark frequentierten Hochzeitsallee steht einer großflächigen Nutzung als PV-Anlage entgegen. Außerdem hat die Landschaft mit ihrer charakteristischen räumlichen Tiefe hier eine außerordentliche visuelle Qualität. Es stehen insgesamt genügend geeignete Flächen im Gemeindegebiet zur Verfügung.

> Nicht vertretbar

Fläche 14 – Bei diesem Standort bestehen erhebliche Bedenken. Die Fläche liegt isoliert in der Landschaft, die Bahnlinie fällt optisch nur als gliedernder, linearer Gehölzstreifen auf. Der Lagerplatz einer Baufirma an der Landstraße wirkt optisch wegen seiner Lage im Wald nicht in die Ackerflur. Das Verhältnis zwischen dem Eingriff in den optisch unbelasteten Landschaftsraum östlich Alsenborn und der vergleichsweise geringen Größe respektive Nutzen steht in einem sehr ungünstigen Verhältnis.

> Nicht vertretbar

Fläche 9 – Auch wenn in der Draufsicht neben Fläche 10 gelegen, ist diese Fläche auf der nördlichen Seite der Bahnlinie landschaftlich weitgehend isoliert.

> Nicht vertretbar

Ortsgemeinde Mehlingen

Bereich Baalborn

Fläche 36 und 37 – Wegen des Anschlusses an die A 63 geeignet.

> Vertretbar

Fläche 32 – In der jetzigen Abgrenzung bestehen erhebliche Bedenken, da der Verlust an landschaftstypischem Offenlandcharakter im räumlichen Verhältnis zu umfangreich wäre. Vertretbar aus naturschutzfachlicher Sicht ist eine Flächenabgrenzung wie folgt: westlich des Hauptwirtschaftsweges wie geplant (günstiger wäre allerdings eine Reduzierung im Süden), östlich des Weges eine Fläche vom Wald aus ca. 100 m in Richtung Süden.

> Vertretbar bei entsprechender Verkleinerung

Fläche 42 – Die Fläche ist grundsätzlich aufgrund der Lage an der A 63 geeignet, allerdings mit der Einschränkung, dass die wohl noch nicht berücksichtigten naturschutzrechtlichen Kompensationsflächen, es handelt sich um neu angelegte Streuobstwiesen auf vorherigen Ackerflächen, ausgespart werden

> Vertretbar bei Verkleinerung

Fläche 33 = Die Fläche befindet direkt neben einer Senke mit Bachlauf, die für das Landschaftserleben eine besondere Bedeutung hat. Dieses würde durch die Ausweisung deutlich beeinträchtigt. Daher sollte auf diese Fläche eher verzichtet und stattdessen Fläche 32 wie beschrieben näher bestimmt werden

> Wenig geeignet

Fläche 35 – Aufgrund der Bedeutung als (Nah-)Erholungsbereich bestehen erhebliche Bedenken. Dazu tritt das Argument wie bei Fläche 32, d.h. das der Verlust an Offenlandcharakter im räumlichen Verhältnis zu groß ist.

> Nicht vertretbar

Bereich Mehlingen

Fläche 38 und 39 – Aufgrund der Lage zwischen der A 63 und der Landesstraße geeignet.

> Vertretbar

Fläche 40 – Aufgrund der Lage zwischen der Landesstraße und dem Gewerbepark geeignet.

> Vertretbar

Fläche 41 – Aufgrund der Lage zwischen A 63 und Landestraße geeignet.

> Vertretbar

Allerdings ist im Gesamtkontext bei den Standorten 38 - 41 zu berücksichtigen, dass es sich um äußerst wertvolle Böden mit einer hohen Bodenfruchtbarkeit handelt. Das Ziel der Erhaltung dieser Güter hat auch im Bundesnaturschutzgesetz seinen Niederschlag gefunden. Obwohl klar ist, dass sich diese Flächen im Einzelnen im Blick auf das Landschaftsbild gut eignen, sollte eine Überplanung nur in sehr verantwortungsvollem Umfang erfolgen. Ebenso ist die Maßstäblichkeit im Verhältnis zur Landschaft zu berücksichtigen, d.h. es müsste nach unserer Auffassung eine Beschränkung auf eine Fläche erfolgen.

Fläche 46 – Positiv schlägt hier der direkte Anschluss an den bestehenden Solarpark im Gewerbepark Sembach zu Buche. Die Fläche sollte aber nicht wesentlich größer als 10 ha ausfallen, da die Anlage ansonsten im Zusammenhang mit der Bestandsanlage überdimensioniert wirken würde. Bei einer Überplanung sollte unbedingt auf eine zusätzliche Ausweisung von Fläche 45 oder auch eines Teiles davon verzichtet werden, da ansonsten die Maßstäblichkeit im Verhältnis zur Landschaft verloren geht.

> Vertretbar, bei deutlicher Verkleinerung

Fläche 45 – Bei einer (auch teilweisen) Ausweisung von Fläche 46 sollte auf diese Fläche komplett verzichtet werden, s. die vorige Bewertung. Bei einem Verzicht auf Fläche 46 ist aus Landschaftsbildgründen nur ein Teilbereich im Norden, d.h. im direkten Anschluss an den Gewerbepark verträglich. Alle anderen Bereiche würden aufgrund der Hanglage zu massiv wirken und vor allem, von der Kreisstraße aus gesehen, in höchst unverträglicher Weise die Horizontlinie bestimmen.

> Nur vertretbar wie beschrieben

Fläche 47 – Gegen den westlichen Teil dieser Fläche bestehen aufgrund der Landschaftsbildbeeinträchtigung erhebliche Bedenken. Der östliche Teil auf der anderen Seite der Kreisstraße

stellt sich als eine an drei Seiten von Wald eingefasste Fläche weitaus günstiger dar.
Vertretbar nur der östliche Teil

Fläche 48 – Die Ausweisung einer so großen Fläche würde das Landschaftsbild selbstverständlich völlig unangemessen überprägen. Eine Reduzierung auf einen kleinen Teil ist daher zwingend. Sinnvollerweise sollte bei einer Auswahl der Fläche der geplante Windpark des Unternehmens Vattenfall mit drei Anlagen mit einem PV-Standort kombiniert werden. Vorstellbar wäre eine kompakte Fläche in räumlichem Zusammenhang mit dem Windpark und damit einhergehend die Freihaltung der übrigen Offenlandschaft.

> Nur vertretbar bei deutlicher Reduzierung und Arrondierung mit geplantem Windpark

Ortsgemeinde Neuheimsbach

Fläche 49 – Die flächenmäßig nicht sehr große Acker- und Wiesenflur nördlich der Ortslage ist hier der einzige offene und dementsprechend wichtige Naherholungsbereich (das Gelände der ehemaligen Baumschule Appel ist unseres Wissens immer noch eingezäunt). Aufgrund dessen erscheint uns der Standort wenig geeignet, da er in diesem Bereich unmaßstäblich und dominant wirken würde. Zwar ist die nördlich gelegene Ackerfläche in Bezug auf den Arten- und Biotopschutz grundsätzlich unkritisch, aber durch die starke Hangneigung nach Osten würde eine PV-Anlage auch optisch sehr stark in Erscheinung treten. Insofern ist sorgfältig abzuwägen, ob der Nutzen einer vergleichsweise kleinen PV-Anlage die beschriebenen Nachteile überwiegt.

> Wenig geeignet

Fläche 51 – Aus Landschaftsbild- und Arten- und Biotopschutzgründen ist diese Fläche als kritisch zu bewerten. Der Standort liegt isoliert, d.h. ohne Anschluss an vorhandene Infrastruktur in einem von einigen Gehölzen strukturierten Wiesenareal, das zudem nach Norden abfällt. Der randliche Mobilfunkmast wirkt als punktuelle Vertikalstruktur, die auch durch Bäume gut eingebunden ist, nicht wesentlich in der Fläche. Unseres Erachtens ist hier ein überörtlicher Blick sinnvoll, der zeigt, dass in den Nachbargemarkungen deutlich geeignetere Standorte vorhanden sind.

> Nicht vertretbar

Ortsgemeinde Sembach

Fläche 56 – Der Standort in der hier vergleichsweise weiträumig offenen Ackerflur eignet sich aus naturschutzfachlicher Sicht. Jedoch ist eine Verkleinerung erforderlich, um die Maßstäblichkeit zum Gesamtraum halten zu können.

> Vertretbar bei Verkleinerung

Fläche 60 – Die südlich (neben der Fußballgolfanlage) und westlich (neben der A 63) gelegenen Bereiche sind aus unserer Sicht zu vertreten, da eine PV-Anlage durch die Gehölzstrukturen gegenüber der Ortslage genügend abgeschirmt sein müsste. Dies wäre aber ggfls. nochmals zu überprüfen. Als sehr problematisch stellt sich der steile Nordhang dar, da die Anlage aufgrund der Hangneigung massiv in Erscheinung treten würde. Die nördlich Grenze müsste demnach ca. 100 m zurückgenommen werden.

> Nur teilweise und mit Vorbehalt (Auswirkungen auf Ortslage) vertretbar

Fläche 61 – Der Standort ist differenziert zu bewerten. Aus Blickrichtung Sembach ist der als Acker und Grünland genutzte Bereich sicher verträglich. Es sollte jedoch auch an die Blickrichtung Heuberg gedacht werden, so dass wir einen Verzicht des Westteiles der Fläche empfehlen. Der östlich anschließende Teil fällt nach Norden ab und ist wegen seiner geringen Einsehbarkeit akzeptabel. Die Wildkirschengruppe muss zwingend zum Erhalt vorgesehen werden. Der südliche Teil Richtung Landesstraße führt dagegen zu einer erheblichen Landschaftsbildbeeinträchtigung in Richtung der Senke zum Alsenztal. Die südliche Grenze sollte daher maximal ca. 100 m südlich des Ost-West-Weges liegen.

> Vertretbar bei Verkleinerung

Fläche 55 – Südlich der Landesstraße sollte die beginnende Landschaftssenke unbedingt freigehalten werden. Daher wäre der westliche Teil ab der Zufahrt in den Gewerbepark sowie u.U. die vier angrenzenden Ackergrundstücke im Blick auf das Landschaftsbild zu vertreten. In Bezug auf Fläche 61 gilt diese eingeschränkt positive Einschätzung nur, wenn Fläche 61 wie von uns vorgeschlagen auf den nördlichen Teil reduziert und auf Fläche 54 verzichtet wird, da sonst ein zu massiver Gesamteindruck beidseits der Landesstraße entstehen würde.

> Nur vertretbar bei Verkleinerung und unter Verzicht auf Flächen nördlich der L 393

Fläche 54 – Die quasi zentral gelegene Ackerfläche zwischen Landestraße und Zubringer zum Heuberg mit dem landschaftsprägenden Baum-Methusalem an der Kreuzung ist aus unserer Sicht zu sensibel für eine PV-Nutzung. Dies ist u.a. auf die zentrale Lage zurückzuführen, die eine PV-Anlage in alle Richtungen ausstrahlen ließe. Zudem würde die Anlage wegen der Hangneigung aus Richtung des Alsenztales auf einer langen Strecke die Horizontlinie bilden, was möglichst vermieden werden sollte. Aus Landschaftsbildgründen empfehlen wir einen Verzicht.

> Nicht vertretbar

Fläche 59 – Auf diesen Standort sollte wegen der unmittelbaren Nähe zum schön in die Landschaft eingebunden Friedhof verzichtet werden. Hinzu kommt die starke Hangneigung in Richtung des östlich anschließenden Waldes. In der Gemarkung existieren weitaus besser geeignete Standorte.

> Nicht vertretbar

Fläche 62 – Aufgrund des unmittelbaren Heranrückens an den Längstlerhof und der hängigen Lage eignet sich die Fläche nicht. Darüber hinaus sind die angrenzenden Standorte auf der Gemarkung Baalborn für diesen Landschaftsbereich mit weitaus geringeren Eingriffen behaftet.

> Nicht vertretbar

Auf das weitere Planungsverfahren blickend gehen wir davon aus, dass aufgrund regionalplanerischer, naturschutzfachlicher, landwirtschaftlicher und weiterer Belange eine erhebliche Reduzierung der Standorte und der Flächenausdehnung erfolgen wird. Aus naturschutzfachlicher Sicht und insbesondere aus Landschaftsbildgründen ist es von großer Bedeutung, dass, ausgehend von den Betrachtungsebenen der jeweiligen Ortsgemeinden / Gemarkungen sowie der visuell wahrnehmbaren Einheiten des Naturraumes

- die landschaftsverträgliche Anordnung der Standorte,
- die Maßstäblichkeit der Größe der Einzelanlagen im Verhältnis zur Landschaft
- eine entsprechende Gesamtflächengröße

die wesentlichen Ziele sein sollten. In diesem Zusammenhang stellt sich beispielsweise die Frage, ob es nicht sinnvoll ist, sich mit einer (u.U. auch variablen) Verträglichkeitsobergrenze für das Gebiet jeder Ortsgemeinde zu befassen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

(Armin Konrad)

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN



Kreisverwaltung, Postfach 3580, 67623 Kaiserslautern

Verbandsgemeinde
Enkenbach-Alsenborn
Herr Florian Hofmann

Hauptstraße 18
67663 Enkenbach-Alsenborn

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen (bei Antwort angeben)	Auskunft erteilt	Telefon	Zimmer	Datum
01.12.2023; IV/610- 12-VG/ho	5.3/362-072	Herr Konrad	0631/7105-480 Fax 0631/7105-474	504 Verwaltungsgebäude Lauterstraße 8 67657 Kaiserslautern	30.01.2024
E-Mail: armin.konrad@kaiserslautern-kreis.de					

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Landesnatur- schutzgesetzes (LNatSchG)

hier: Sachlicher Teilflächennutzungsplan ‚Freiflächenphotovoltaikanlagen‘ der Verbands-
gemeinde Enkenbach-Alsenborn, Beteiligung gem. §4 Abs.1 BauGB

Sehr geehrter Herr Hofmann,

wir ergänzen unsere Stellungnahme vom 16.01.2024 um die Bewertung der Fläche 64 in Neu-
hemsbach.

Für diese Fläche wurde bei der unteren Bauaufsichtsbehörde ein Bauantrag eingereicht. Dies
haben wir zum Anlass genommen, die Fläche doch zusätzlich vor Ort zu überprüfen.

Fläche 64 – Bei dem Standort handelt es sich um das ehemalige Gelände der Baumschule Ap-
pel. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Fläche im Vergleich zu den anderen beiden Standor-
ten in Neuhemsbach gut geeignet. Da das Gelände nach wie vor eingezäunt ist, steht es als
Naherholungsbereich nicht zur Verfügung. Die Fläche durchziehen mehrere, noch aus der
Baumschulnutzung stammende Gehölzreihen, wobei es sich überwiegend um standortfremde
Nadelbäume handelt, deren Entfernung sich naturschutzfachlich positiv auswirken würde. Dar-
über hinaus ist der Standort insgesamt wenig exponiert und einsehbar und teilweise bereits sehr
gut durch Gehölzstrukturen abgeschirmt. Zwingend zu erhalten sind einige alte Laubbäume,
vorwiegend solitäre Eichen, sowie wenige zusammenhängende Feldgehölze, was im Rahmen
des FNP entweder in der Kartendarstellung oder als textliche Festsetzung festzuhalten wäre.

fnp enkenbach-alsenborn ffphoto 4.1 erg.doc

Postanschrift
Lauterstraße 8
67657 Kaiserslautern

Öffnungszeiten
Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern
Mo, Di 08.00 - 12.00 + 13.30 - 16.00 Uhr
Mi, Fr 08.00 - 12.00 Uhr
Do 08.00 - 12.00 + 13.30 - 18.00 Uhr

Telefon
0631/7105-0
Telefax
0631/7105-474

Internet
www.kaiserslautern-kreis.de
E-Mail
info@kaiserslautern-kreis.de

Bankverbindung
Kreissparkasse Kaiserslautern
IBAN DE69 5405 0220 0000 0058 68
BIC MALADE51KLK
Gläubiger-ID-Nr.: DE03ZZZ00000029112

Das Grünland ist zudem auf seine naturschutzfachliche Bedeutung hin zu überprüfen.
U.E. würde eine PV-Anlage in einer dem besonderen Gelände angepassten Gestaltung eine sinnvolle Nachnutzung darstellen.

Wir empfehlen daher, diesen Standort im Gemeindegebiet zu favorisieren und auf die beiden Standorte 49 und 51 zu verzichten

> Vertretbar bei entsprechenden Einschränkungen, Überprüfung des Grünlandes erforderlich

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

(Armin Konrad)

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

- Untere Wasser-, Abfall-, u. Bodenschutzbehörde -



Kreisverwaltung, Postfach 3580, 67623 Kaiserslautern

An die
Verbandsgemeindeverwaltung Enkenbach-Alsenborn
-Bauverwaltung-
z. Hd. Herrn Hofmann
Hauptstraße 18
67677 Enkenbach-Alsenborn

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen (bei Antwort angeben)	Auskunft erteilt	Telefon	Zimmer	Datum
01.12.2023 IV/610-12-VG/ho	5.4/LT/55203/3-2024-1	Herr Timo Lutz	0631/7105-388 Fax 0631/7105-474	115 Verwaltungsgebäude Lauterstraße 8 67657 Kaiserslautern	02.01.2024
			E-Mail: timo.lutz@kaiserslautern-kreis.de		

Vollzug der Wassergesetze in Verbindung mit den Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzen;

Hier: Teilflächennutzungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn

Bezug: Ihr Schreiben vom 01.12.2023 (Az.: IV/610-12-VG/ho)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Hofmann,

die in oben genannter Angelegenheit vorgelegten Planunterlagen, wurden von der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde, geprüft und zur Kenntnis genommen.

Grundsätzlich erfolgt gemäß § 93 Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) die Wahrung der fachlichen Belange der Wasserwirtschaft in erster Linie durch die Regionalstellen Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz der Struktur- und Genehmigungsdirektionen. Die Untere Wasserbehörde geht davon aus, dass die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Kaiserslautern ebenfalls im betreffenden Verfahren gehört wurde.

Aus Sicht der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde, ist zum Teilflächennutzungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn folgendes anzumerken:

Gebiete Nr. 2 und 3 Enkenbach-Alsenborn

- Gebiet Nr. 2 liegt innerhalb eines Vorranggebietes für die Trinkwasserversorgung. Mögliche Projekte in diesem Bereich sind frühzeitig mit dem örtlichen Trinkwasserversorger

StellungnahmePhotovoltaikVGEO2012024.doc

Postanschrift
Lauterstraße 8
67657 Kaiserslautern

Öffnungszeiten
Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern
Mo, Di 08.00 - 12.00 + 13.30 - 16.00 Uhr
Mi, Fr 08.00 - 12.00 Uhr
Do 08.00 - 12.00 + 13.30 - 18.00 Uhr

Telefon
0631/7105-0
Telefax
0631/7105-449

Internet
www.kaiserslautern-kreis.de
E-Mail
info@kaiserslautern-kreis.de

Bankverbindung
Sparkasse Kaiserslautern
IBAN DE69 5405 0220 0000 0058 68
BIC MALADE51KLLK
Gläubiger-ID-Nr.: DE03ZZZ00000029112

und der zuständigen Oberen Wasserbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Kaiserslautern) abzustimmen.

- Der nördliche Bereich des Gebietes 3 grenzt unmittelbar an den Quellbereich des Klosterbaches (Gewässer III. Ordnung). Sollten im geschützten 10-Meter-Bereich des Gewässers Maßnahmen umgesetzt werden, bedarf diese der vorherigen Abstimmung und Genehmigung durch die Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Wasserbehörde.

Gebiete Nr. 4 und 5 Enkenbach-Alsenborn

- Das Gebiet 4 grenzt nördlich unmittelbar an die registrierte Altablagerung Nr. 335 02 004 0206 an. Mögliche Projekte in diesem Bereich sind frühzeitig mit der zuständigen Oberen Bodenschutzbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Kaiserslautern) abzustimmen.
- Zu Gebiet 5 keine Anmerkungen.

Gebiete Nr. 6, 7 und 8 Enkenbach-Alsenborn

- Keine Anmerkungen

Gebiete Nr. 9 und 10 Enkenbach-Alsenborn

- Innerhalb des Gebietes 9 sind die Altablagerungen Nrn. 335 02 004 0203 und 335 02 004 1997/003 registriert. Mögliche Projekte in diesem Bereich sind frühzeitig mit der zuständigen Oberen Bodenschutzbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Kaiserslautern) abzustimmen.
- Zu Gebiet 10 keine Anmerkungen.

Gebiet Nr. 13 Enkenbach-Alsenborn

- Nordöstlich grenzt das Gebiet 13 unmittelbar an die registrierte Altablagerung Nr. 335 02 004 0201 an. Mögliche Projekte in diesem Bereich sind frühzeitig mit der zuständigen Oberen Bodenschutzbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Kaiserslautern) abzustimmen.

Gebiet Nr. 14 Enkenbach-Alsenborn

- Nördlich grenzt das Gebiet 14 unmittelbar an die registrierte Altablagerung Nr. 335 02 004 0226 an. Mögliche Projekte in diesem Bereich sind frühzeitig mit der zuständigen Oberen Bodenschutzbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Kaiserslautern) abzustimmen.

Gebiet Nr. 15 Enkenbach-Alsenborn

- Keine Anmerkungen

Gebiet Nr. 16 Enkenbach-Alsenborn

- Mittwestlich grenzt das Gebiet 16 unmittelbar an die registrierte Altablagerung Nr. 335 02 004 0234 an. Mögliche Projekte in diesem Bereich sind frühzeitig mit der zuständigen

Oberen Bodenschutzbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Kaiserslautern) abzustimmen.

Gebiet Nr. 17 Enkenbach-Alsenborn

- Unmittelbar westlich grenzt Gebiet 17 an die Konversionsliegenschaft „Sembach Air Base“ an. In diesem Bereich sind eine Vielzahl von Altablagerungen registriert. Federführende Behörde ist in diesem Fall die Obere Bodenschutzbehörde beim Zentralreferat der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in Neustadt/Weinstraße. Mögliche Projekte in diesem Bereich sind frühzeitig mit dieser Stelle abzustimmen.

Gebiete Nr. 20 und 21 Fischbach

- Keine Anmerkungen

Gebiete Nr. 22, 23 und 24 Fischbach

- Zu Gebiet 22 keine Anmerkungen.
- Nördlich grenzt das Gebiet 23 unmittelbar an die registrierte Altablagerung Nr. 335 02 015 0201 an. Mögliche Projekte in diesem Bereich sind frühzeitig mit der zuständigen Oberen Bodenschutzbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Kaiserslautern) abzustimmen.
- Südlich grenzt das Gebiet 24 unmittelbar an die registrierte Altablagerung Nr. 335 02 015 0220 an. Mögliche Projekte in diesem Bereich sind frühzeitig mit der zuständigen Oberen Bodenschutzbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Kaiserslautern) abzustimmen.

Gebiete Nr. 26 und 27 Hochspeyer

- Zu Gebiet 26 keine Anmerkungen.
- Südöstlich grenzt das Gebiet 27 unmittelbar an die registrierte Altablagerung Nr. 335 02 015 0213 an. Mögliche Projekte in diesem Bereich sind frühzeitig mit der zuständigen Oberen Bodenschutzbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Kaiserslautern) abzustimmen.

Gebiete Nr. 32, 33, 35 und 36 Mehlingen

- Bereiche der Gebiete 32, 33 und 35 reichen unmittelbar bis an den Mönchkopfbach (Gewässer III. Ordnung) heran. Sollten im geschützten 10-Meter-Bereich des Gewässers Maßnahmen umgesetzt werden, bedarf diese der vorherigen Abstimmung und Genehmigung durch die Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Wasserbehörde.
- Zu Gebiet 36 keine Anmerkungen.

Gebiete Nr. 37, 38 und 39 Mehlingen

- Zu Gebiet 37 und 38 keine Anmerkungen.
- Teilweise verläuft im Gebiet 39 der Lohnsbach (Gewässer III. Ordnung). Sollten im geschützten 10-Meter-Bereich des Gewässers Maßnahmen umgesetzt werden, bedarf diese der vorherigen Abstimmung und Genehmigung durch die Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Wasserbehörde. Weiterhin grenzt unmittelbar östlich das Gebiet 39 an

die Konversionsliegenschaft „Sembach Air Base“ an. In diesem Bereich sind eine Vielzahl von Altablagerungen registriert. Federführende Behörde ist in diesem Fall die Obere Bodenschutzbehörde beim Zentralreferat der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in Neustadt/Weinstraße. Mögliche Projekte in diesem Bereich sind frühzeitig mit dieser Stelle abzustimmen.

Gebiete Nr. 40, 41 und 42 Mehlingen

- Unmittelbar östlich grenzt Gebiet 40 an die Konversionsliegenschaft „Sembach Air Base“ an. In diesem Bereich sind eine Vielzahl von Altablagerungen registriert. Federführende Behörde ist in diesem Fall die Obere Bodenschutzbehörde beim Zentralreferat der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in Neustadt/Weinstraße. Mögliche Projekte in diesem Bereich sind frühzeitig mit dieser Stelle abzustimmen.
- Gebiet Nr. 41 liegt innerhalb eines Vorranggebietes für die Trinkwasserversorgung. Mögliche Projekte in diesem Bereich sind frühzeitig mit dem örtlichen Trinkwasserversorger und der zuständigen Oberen Wasserbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Kaiserslautern) abzustimmen.
- Gebiet 42 liegt innerhalb eines Vorranggebietes für die Trinkwasserversorgung. Mögliche Projekte in diesem Bereich sind frühzeitig mit dem örtlichen Trinkwasserversorger und der zuständigen Oberen Wasserbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Kaiserslautern) abzustimmen. Südöstlich grenzt das Gebiet 42 unmittelbar an die registrierte Altablagerung Nr. 335 02 026 5001 an. Mögliche Projekte in diesem Bereich sind frühzeitig mit der zuständigen Oberen Bodenschutzbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Kaiserslautern) abzustimmen.

Gebiete Nr. 45, 46 und 47 Mehlingen

- Unmittelbar nördlich grenzt Gebiet 45 an die Konversionsliegenschaft „Sembach Air Base“ an. In diesem Bereich sind eine Vielzahl von Altablagerungen registriert. Federführende Behörde ist in diesem Fall die Obere Bodenschutzbehörde beim Zentralreferat der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in Neustadt/Weinstraße. Mögliche Projekte in diesem Bereich sind frühzeitig mit dieser Stelle abzustimmen. Südlich reichen Bereiche an den Erdpfuhlgraben und östlich an den Graben am Mehlingerhof (beides Gewässer III. Ordnung) heran. Sollten im geschützten 10-Meter-Bereich der Gewässer Maßnahmen umgesetzt werden, bedarf diese der vorherigen Abstimmung und Genehmigung durch die Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Wasserbehörde.
- Unmittelbar nördlich und östlich grenzt Gebiet 46 an die Konversionsliegenschaft „Sembach Air Base“ an. In diesem Bereich sind eine Vielzahl von Altablagerungen registriert. Federführende Behörde ist in diesem Fall die Obere Bodenschutzbehörde beim Zentralreferat der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in Neustadt/Weinstraße. Mögliche Projekte in diesem Bereich sind frühzeitig mit dieser Stelle abzustimmen. Westlich reichen Bereiche an den Graben am Mehlingerhof (Gewässer III. Ordnung) heran. Sollten im geschützten 10-Meter-Bereich des Gewässers Maßnahmen umgesetzt werden, bedarf diese der vorherigen Abstimmung und Genehmigung durch die Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Wasserbehörde.
- Zu Gebiet 47 keine Anmerkungen.

Gebiet Nr. 48 Mehlingen

- Unmittelbar westlich grenzt Gebiet 48 an die Konversionsliegenschaft „Fröhnerhof“ an. In diesem Bereich sind eine Vielzahl von Altablagerungen registriert. Federführende Behörde ist in diesem Fall die Obere Bodenschutzbehörde beim Zentralreferat der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in Neustadt/Weinstraße. Mögliche Projekte in diesem Bereich sind frühzeitig mit dieser Stelle abzustimmen.

Gebiete Nr. 49 und 51 Neuhemsbach

- Zu Gebiet 49 keine Anmerkungen.
- Gebiet Nr. 51 liegt innerhalb eines Vorranggebietes für die Trinkwasserversorgung. Mögliche Projekte in diesem Bereich sind frühzeitig mit dem örtlichen Trinkwasserversorger und der zuständigen Oberen Wasserbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Kaiserslautern) abzustimmen.

Gebiete Nr. 54, 55, 56, 59, 60 und 61 Sembach

- Zu Gebiet 54 keine Anmerkungen.
- Unmittelbar südlich grenzt Gebiet 55 an die Konversionsliegenschaft „Sembach Air Base“ an. In diesem Bereich sind eine Vielzahl von Altablagerungen registriert. Federführende Behörde ist in diesem Fall die Obere Bodenschutzbehörde beim Zentralreferat der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in Neustadt/Weinstraße. Mögliche Projekte in diesem Bereich sind frühzeitig mit dieser Stelle abzustimmen.
- Zu Gebiet 56 und 59 keine Anmerkungen.
- Der nördliche Bereich des Gebietes 60 grenzt unmittelbar an den Baalborner Bach (Gewässer III. Ordnung). Sollten im geschützten 10-Meter-Bereich des Gewässers Maßnahmen umgesetzt werden, bedarf diese der vorherigen Abstimmung und Genehmigung durch die Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Wasserbehörde. Innerhalb des Gebietes 60 sind die Altablagerungen Nrn. 335 02 205 0202 und 335 02 205 0203 registriert. Mögliche Projekte in diesem Bereich sind frühzeitig mit der zuständigen Oberen Bodenschutzbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Kaiserslautern) abzustimmen.
- Innerhalb des Gebietes 61 sind die Altablagerungen Nrn. 335 02 205 0210, 335 02 205 0211 und 335 02 205 0212 registriert. Mögliche Projekte in diesem Bereich sind frühzeitig mit der zuständigen Oberen Bodenschutzbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Kaiserslautern) abzustimmen.

Gebiet Nr. 62 Sembach

- Der südöstliche Bereich des Gebietes 62 grenzt unmittelbar an den Baalborner Bach (Gewässer III. Ordnung). Sollten im geschützten 10-Meter-Bereich des Gewässers Maßnahmen umgesetzt werden, bedarf diese der vorherigen Abstimmung und Genehmigung durch die Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Wasserbehörde.

Gebiet Nr. 63 Waldleiningen

- Das Gebiet Nr. 63 ist fast deckungsgleich mit dem Gebiet des Wasser- und Bodenverbandes Roteneck Waldleiningen. Mögliche Projekte in diesem Bereich sind frühzeitig mit diesem Verband abzustimmen.

Gebiet Nr. 64 Neuhemsbach

- Das Gebiet 64 grenzt unmittelbar an ein Vorranggebiet für die Trinkwasserversorgung. Mögliche Projekte in diesem Bereich sind frühzeitig mit dem örtlichen Trinkwasserversorger und der zuständigen Oberen Wasserbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Kaiserslautern) abzustimmen.
-

Soweit von Seiten der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Wasserbehörde.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme, zur weiteren Verwendung.

Die uns vorgelegten Planunterlagen geben wir hiermit wieder, zu unserer Entlastung, an Sie zurück.

Bei weiteren Fragen stehen wir zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



Lutz